

Zertifizierungsstelle für Managementsysteme FAKT Certification Services

1 Vorstellung der FAKT Certification Services

Die Zertifizierungsstelle für Managementsysteme (nachfolgend ZfM) FAKT Certification Services wurde 2006 gegründet. Das Unternehmen finanziert sich selbst durch die Erträge aus folgenden Tätigkeiten:

- Konformitätsbewertungen (Audits und Zertifizierungen) von Managementsystemen
- Dienstleistungen im Bereich der Produktzertifizierung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Unternehmen FAKT Certification Services keine Managementsystem-Beratungen durchführt, um so eine unparteiliche und kompetente Konformitätsbewertung durch eine dritte Stelle zu garantieren und den Wert der Zertifizierung zu steigern.

Die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services versteht die Bedeutung der Unparteilichkeit bei der Durchführung ihrer Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen, handhabt Interessenskonflikte und stellt die Objektivität ihrer Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen sicher.

Regelungen zur Zertifizierung und/oder Verifizierung:

2 Allgemeine Anforderungen

Die ZfM FAKT Certification Services führt Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17021-1 und den zutreffenden Regeln der jeweiligen Anerkennungsstelle (Akkreditierungsstelle und/oder Benennungsstelle) durch. Dieses Regelwerk findet sowohl Anwendung für Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen unter der Akkreditierung ACCREDIA als auch für Zertifizierungstätigkeiten (inkl. Verifizierungen-, GRA-Audits und/oder Auditierungen für die Anfangsbewertung) unter der Benennung des KBA.

Auf der Internetseite <http://www.faktcertificationservices.itcom> besteht die Möglichkeit, die aktuell gültigen Anerkennungen mit den davon abgedeckten Bereichen einzusehen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die vom KBA (Kraftfahrt-Bundesamt) erhaltene Anerkennung für die mit den genehmigungsrechtlichen Anforderungen beim Typgenehmigungsverfahren des KBA verbundenen Bereiche Anwendung findet.

3 Zweck und Verantwortlichkeiten

Dieses Regelwerk definiert und ~~Regelungen definieren und beschreiben~~ ~~beschreibt~~ die Vorgehensweisen für Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen in Übereinstimmung mit anerkannten nationalen und internationalen Normen.

Außerdem werden die Pflichten festgelegt, die die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services und der Kunde (Organisation, in der das Managementsystem zum Zweck der Zertifizierung auditiert wird) während der Gültigkeit der Zertifizierungsvereinbarung erfüllen müssen.

Nicht die Zertifizierungsstelle, sondern der zertifizierte Kunde hat die Verantwortung für die konsequente Erfüllung der mit Einführung der Managementsystemnorm beabsichtigten Ergebnisse und die Konformität mit den Anforderungen für die Zertifizierung. Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung, ausreichend objektive Nachweise zu ~~bewertengutachten~~, auf deren Grundlage die ~~eine~~ Zertifizierungsentscheidung beruht. Basierend auf den Audit-schlussfolgerungen trifft sie die Entscheidung, die Zertifizierung zu gewähren, falls ausreichender Nachweis für die Konformität besteht, oder die Zertifizierung nicht zu gewähren, falls kein ausreichender Nachweis für die Konformität besteht.

Zertifizierte Kunden der FAKT Certification Services S.r.l. sind ~~autorisiert~~ ~~berechtigt~~, auf deren Internet-Homepage einen Link auf die Homepage ~~http://www.faktcertificationservices.itcom~~ einzurichten ~~zu erstellen~~.

3.1 Wahrung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der FAKT Certification Services

FAKT Certification Services führt weder direkt noch indirekt Beratertätigkeiten im Bereich Managementsysteme durch. Dadurch wird die eigene Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Korrektheit und Transparenz in der Durchführung von Zertifizierungstätigkeiten in Übereinstimmung mit diesem ~~Regelwerk n-Regelungen~~ gewahrt.

Um die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Kompetenz zu wahren, werden die Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen der Überwachung eines Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit (Lenkungs-gremium) unterzogen, in welchem Vertreter von Schlüsselinteressen angemessen vertreten sind. Die aktuellen Mitglieder dieses Gremiums sind auf unserer Internetseite einzusehen.

Die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services gewährt allen anfragenden Organisationen, die sich zur Einhaltung der Anforderungen des vorliegenden Regelwerkes verpflichten, Zugang zu den angebotenen Leistungen. Die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services verpflichtet sich außerdem, keine widerrechtlichen Bedingungen finanzieller oder anderer Art anzuwenden und den Zugang zu den Zertifizierungsleistungen nicht von der Größe oder Zugehörigkeit der Organisation zu einer bestimmten

Gesellschaft oder Gruppe oder anderer Eigenschaften abhängig zu machen.

Organisationen, die Gegenstand behördlicher Maßnahmen sind, sowie solche, die Gesetze, Verordnungen und/oder gültige Regeln in Bezug auf Produkte und/oder Dienstleistungen nicht beachten, können von den Zertifizierungsdienstleistungen ausgeschlossen werden. Organisationen, die die gleichen Tätigkeiten wie FAKT Certification Services anbieten oder durchführen sowie verbundene Stellen sind ebenfalls ausgeschlossen. Für einen Zeitraum von zwei Jahren sind ebenso Organisationen ausgeschlossen, bei denen die Zertifizierungsstelle interne Audits durchgeführt hat.

3.2 Vertraulichkeit

Die FAKT Certification Services betrachtet alle während des Zertifizierungsvorganges erhaltenen Informationen als vertraulich, sofern nicht anders durch gesetzliche Vorschriften, der Norm EN ISO/IEC 17021-1 oder durch die Anerkennungsstellen bestimmt.

Der Kunde erteilt mit Unterschrift des Vertrages der Zertifizierungsstelle die Zustimmung zur Behandlung seiner Daten gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO ~~GDPR~~ ~~Verordnung~~ ~~Datenschutz-Grundverordnung~~ (EU) 2016/679 ~~— Gesetzesdekret~~ D.Lgs. 30. Juni 2003, Nrn. 196). Die ~~Informationen~~ ~~Daten~~ können im Rahmen der angeforderten Leistungen sowie zu dafür zweckdienlichen Zielen von der Zertifizierungsstelle ~~—(inkl. verbundener Unternehmen) und deren Mitarbeitern, Aushilfskräften, Anerkennungsstellen oder Gesellschaftern im Rahmen der angeforderten Leistungen sowie zu dafür zweckdienlichen Zielen~~ ~~g~~benutzt werden.

Informationen über erteilte, ~~ausgesetzte~~ oder zurückgezogene Zertifizierungen werden in ein entsprechendes "Verzeichnis zertifizierter Organisationen" eingegeben, welches im Internet veröffentlicht werden kann. Die Zertifizierungsstelle stellt auf Anfrage diese Informationen bereit, die insbesondere den Namen, einschlägige normative Dokumente, Geltungsbereich, geographischen Standort und ggf. ~~Kontakt~~daten der zertifizierten Kunden enthalten. Die Zertifizierungsstelle teilt auf Anfrage mit, ob eine Organisation durch sie zertifiziert wurde oder nicht und bestätigt ggf. die Gültigkeit einer bestimmten Zertifizierung. Für Zertifizierungen unter der Akkreditierung der ACCREDIA erfolgt die Veröffentlichung auch in der öffentlich zugänglichen Datenbank von ACCREDIA (~~im Internet frei zugänglich~~), bei Verfahren unter der Benennung des KBA erfolgt eine kontinuierliche Information an das KBA. Unabhängig von der Informationspflicht des Genehmigungsinhabers muss die Zertifizierungsstelle das KBA bei KBA-relevanten Vorgängen ~~unverzüglich~~ ~~unverzüglich~~ u.a. auch in folgenden Fällen informieren:

- Verweigerung, Ungültigwerden, Zurückziehung, Einschränkung oder Aussetzen der Bescheinigung/Zertifikat zu genehmigungsrelevanten Anforderungen (GRA) und bei laufenden Verfahren dazu ~~und/oder~~
- wenn festgestellt wird, dass der Genehmigungsinhaber von den Bestimmungen der Genehmigung abweicht und nicht ~~unverzüglich~~ ~~unverzüglich~~ adäquate Korrekturmaßnahmen ~~realisiert~~ ~~ergreift~~ und/oder
- wenn die Gefahr besteht, dass ein nicht genehmigtes Produkt mit Genehmigungszeichen in Verkehr gebracht bzw. der Eindruck erweckt wird, dass es genehmigt ist und/oder

- wenn ein nicht genehmigungskonformes Erzeugnis in den Markt gelangen kann und/oder

- wenn fehlerhafte Erzeugnisse nicht zurückgerufen werden können und/oder

~~— wenn ein nicht genehmigungskonformes Erzeugnis in den Markt gelangen kann und/oder~~

~~— wenn fehlerhafte Erzeugnisse nicht zurückgerufen werden können und/oder~~

- ~~wenn festgestellt wird, dass Produkte mit Genehmigungsnummer in den Verkehr gebracht werden, obwohl keine Genehmigung erteilt worden ist~~

- wenn sonstige schwerwiegende Verstöße gegen genehmigungsrelevante Anforderungen festgestellt werden.

—

Um zu vermeiden, dass die während des Zertifizierungsvorgangs erhaltenen Informationen an Dritte weitergeleitet werden, unterschreibt auch das mit der Zertifizierungsstelle zusammenarbeitende Personal eine formale Geheimhaltungsvereinbarung ~~pflichtung~~.

4 Geltungsbereich

Dieses Dokument findet Anwendung sowohl für Zertifizierungstätigkeiten unter der Benennung des KBA als auch unter der Akkreditierung der ACCREDIA sowie für jede weitere zukünftige Anerkennung.

Benennung KBA:

Die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services ist durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) für den gesetzlich geregelten Bereich benannt und ist somit in der Lage ~~besitz~~ ~~die~~ ~~Kompetenz,~~ selbstständig Zertifizierungen und Verifizierungen und sonstige Bewertungen zur Erfüllung von genehmigungsrelevanten Anforderungen (GRA) in Qualitätsmanagementsystemen auf der Grundlage der internationalen Norm EN ISO 9001 bzw. der CoP-Auskunft bei ~~bei~~ Herstellern von Kraftfahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten durchzuführen, sofern diese Bewertungen im Zusammenhang mit dem UNECE, EU oder national deutschem Straßenverkehrsrecht stehen.

Es folgt die Auflistung der Bereiche für die FAKT Certification Services als Technischer Dienst der Kategorie C benannt ist: ~~der Erteilung von Genehmigungen beim KBA gemäß~~

- ~~dem~~ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

- Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge Verordnung (VO) (EU) 2018/858 ~~der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Erteilung von EG-Genehmigungen (EG-FGV) in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG~~

- Verordnung über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen VO (EU) 167/2013

- Verordnung über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen VO (EU) 168/2013
- der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie weiterer nationaler Rechtsakte der BRD

bzw. relevante Nachfolger-Rechtsakte.

FAKT Certification Services S.r.l. hat desweiteren nachgewiesen, dass die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services die Kompetenz zur Durchführung von Verifizierungen von Qualitätsmanagement- und -sicherungssystemen in der Fertigung von Fahrzeugteilen, für die Teilegutachten gemäß § 19 StVZO in Verbindung mit Anlage XIX der StVZO erteilt werden.

zur Anwendung kommen.

Akkreditierung ACCREDIA:

Es folgt eine Zusammenstellung der Wirtschaftsbereiche (EAI/IAF), in denen die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services durch ACCREDIA akkreditiert wurde:

- 17 Metallerzeugung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Metallbearbeitung
- 18 Maschinenbau
- 19 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik
- 22 Anderer Fahrzeugbau (Kraftwagen, Schienenfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder)
- 29 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
- 35 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen

Anzuwendende Normen

Die in diesem Dokument vorgesehenen Kriterien finden Anwendung bei der Vorbereitung und Durchführung von Zertifizierungs- und/oder Verifizierungstätigkeiten sowie bei der Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung/Verifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung/Verifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung oder Zurückziehung der Zertifizierung/Verifizierung.

Die FAKT Certification Services führt in Übereinstimmung mit internen Prozessen und den folgenden Normen Zertifizierungstätigkeiten für Managementsysteme durch:

- Internationale Norm ISO 9001 und die entsprechenden nationalen Normen und, wo zutreffend, zusammen mit den genehmigungsrelevanten ~~chtlichen~~ Anforderungen (GRA) des KBA;
- Leitfaden für Verifizierungen (431-A-3.11, Revision 00, Stand: 06/2023) ~~Verifizierungsrichtlinie~~ (Fassung: 23.10.1996)
- GRA des KBA auf der Grundlage der CoP-Auskunft
- Anerkennungsgrundlagen: Norm EN ISO/IEC 17021-1, Regelwerk KBA 441-A-3.1, generelles Regelwerk für die Akkreditierung RG-01 von ACCREDIA und Regelwerk für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen von Managementsystemen RG-01-01 von ACCREDIA.
- Andere anzuwendende Normen: EN ISO/IEC 17000
- IAF ~~Guidances~~ Dokumente MD1, MD2, ~~IMD3~~, MD5, MD11 und MD17.

Die Zertifizierung bezieht sich ausschließlich auf die Konformitätsbewertung des Managementsystems mit den in Bezug genommenen Normen und berücksichtigt nicht die allgemeine Einhaltung gültiger Vorschriften und die Verantwortung und Haftung des Unternehmens. Nicht die Zertifizierungsstelle, sondern der zertifizierte Kunde hat die Verantwortung für die Konformität mit den Anforderungen für die Zertifizierung/Verifizierung.

5 Verfahren

5.1 Auditdurchführung

Alle Auditarten (Voraudit, Zertifizierungsaudit, Verifizierungsaudit, Überwachungsaudit, Wiederholungsaudit, Nachaudit, Erweiterungsaudit, außergewöhnliches Audit oder andere Audits aus besonderem Anlass) werden unter Einhaltung der Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17021-1 durchgeführt. Die Auditoren werden anhand ihrer Fähigkeiten und Qualifizierungen für die entsprechenden Tätigkeitsbereiche ausgewählt (siehe Punkt 7).

Die Festlegung von Auditprogrammen sowie alle nachfolgenden Anpassungen berücksichtigen die reelle Größe der Organisation des Kunden, den Geltungsbereich und die Komplexität des Managementsystems, der Produkte und Prozesse, Faktoren wie Jahreszeiten oder Zertifizierungen von begrenzter Dauer (z.B. Baustellen), eventueller Schichtbetrieb sowie das dargelegte Niveau der Wirksamkeit des Managementsystems und die Ergebnisse früherer Audits. Bei der Erstellung des Auditprogramms werden, sofern zutreffend, auch folgende Aspekte berücksichtigt:

- bei der Zertifizierungsstelle eingegangene Beschwerden über den Kunden
- kombiniertes, integriertes oder gemeinschaftliches Audit
- Änderungen der Zertifizierungsanforderungen
- Änderungen der rechtlichen Anforderungen
- Änderungen der Anerkennungsanforderungen
- Daten zur Leistungsfähigkeit der Organisation (z.B. Fehlerraten)
- Bedenken des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit oder anderer relevanter interessierter Kreise

Die ZfM stellt den Namen und, wenn vom Kunden gefordert, Hintergrundinformationen zu jedem Mitglied des Auditteams zur Verfügung, so dass dem Kunden genügend Zeit bleibt, der Benennung eines bestimmten Mitglieds des Auditteams zu widersprechen und der Zertifizierungsstelle genügend Zeit bleibt, das Team bei einem begründeten Einspruch neu zusammenzustellen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung der Zusammensetzung des Auditteams, begründet der Benennung eines bestimmten Auditors oder Fachexperten zu widersprechen.

Die Durchführung der Audits wird mittels eines entsprechenden Auditplanes geplant, der dem Kunden normalerweise mindestens 3 Kalendertage vor dem Audit zugestellt wird. Ein Audit/Manntag entspricht 8 Arbeitsstunden. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die im Angebot angegebene Anzahl der Audit/Manntage durch eine Planung von mehr als 8 Arbeitsstunden je Audittag reduziert werden. Im Angebot wird die Gesamtzeit angegeben, welche auch eventuelle Zeiten für die Vorbereitung und Auditberichterstellung enthält. Diese dürfen jedoch nicht mehr als 20% der im Angebot festgelegten Gesamtzeit überschreiten.

Das Auditteam muss:

- a) Struktur, grundsätzliche Regelungen, Prozesse, Verfahren, Aufzeichnungen und zugehörige Dokumente der Organisation des Kunden bezüglich des Managementsystems prüfen und verifizieren,
- b) feststellen, dass diese alle relevanten Anforderungen bezüglich des beabsichtigten Geltungsbereichs der Zertifizierung erfüllen,
- c) feststellen, dass die Prozesse und Verfahren wirksam eingeführt, umgesetzt und aufrechterhalten werden, um Grundlage für das Vertrauen in das Managementsystem des Kunden zu schaffen,
- d) dem Kunden für seine eigenen Maßnahmen jeglichen Widerspruch zwischen den grundsätzlichen Regelungen des Kunden, seiner Ziele und Vorgaben (in Übereinstimmung mit den Erwartungen der relevanten Managementnormen oder anderen normativen Dokumenten) und den Ergebnissen vermitteln.

Alle Audits beginnen mit einem Einführungsgespräch, während dem das Auditteam sich selbst, die Modalitäten zur Auditdurchführung, die Methoden zur Klassifizierung der Erhebungen vorstellt und eventuelle Änderungen am Auditplan durchgesprochen werden.

Danach fährt das Auditteam mit der eigentlichen Bewertung der Anwendung und Übereinstimmung des eingeführten Managementsystems mit den Anforderungen der Bezugsnorm, mit diesen Regelungen und der entsprechenden Dokumentation fort. Das Unternehmen ist verpflichtet, während des Audits mit dem Auditteam zusammenzuarbeiten und die Systemunterlagen, Zusatzinformationen und Aufzeichnungen, die die Anwendung des Systems zeigen, zur Verfügung zu stellen.

Für eine vollständige Bewertung aller Aspekte des Systems macht das Auditteam von Checklisten bzw. Leitfäden für die Auditdurchführung Gebrauch. Am Ende des Audits versammelt sich das Auditteam zur Diskussion, Klassifizierung und Aufzeichnung der Erhebungen.

Am Abschluss der Audits steht eine Abschlussbesprechung, in der die Auditoren die Ergebnisse der Bewertung darlegen, indem sie die negativen sowie auch die positiven Erhebungen

hervorheben und eine zusammenfassende Auflistung der negativen Erhebungen (Maßnahmenplan) übergeben.

Außerdem erläutern die Auditoren kurz den weiteren Verlauf des Zertifizierungsprozesses und stehen der Organisation für weitere Fragen zur Verfügung.

Die Ergebnisse werden in einem Auditbericht festgehalten, der, sofern erforderlich, nach Freigabe durch die Leitung der Zertifizierungsstelle und, falls nötig, durch eine Veto-Person an das Unternehmen übersandt wird. Das Eigentumsrecht am Auditbericht und am Zertifikat bleibt bei der Zertifizierungsstelle. Während jedem Audit **unter Benennung des KBA mit Berücksichtigung der Anforderungen des Typgenehmigungsverfahrens des KBA (Benennung KBA)** füllt der **berufene nannte** Auditor den Bericht „Auskunft über die Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion“ aus, der dann an das KBA, Außenstelle Dresden, weitergeleitet wird.

5.2 Einstufung der Erhebungen

Es gelten die folgenden Einstufungen:

Wesentliche Nichtkonformität (kritische Abweichung) (NCC)

Eine wesentliche Nichtkonformität liegt vor, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:

- Nichterfüllung einer Anforderung, die die Fähigkeit des Managementsystems, die beabsichtigten Ergebnisse zu erreichen, beeinträchtigt (z.B. eine Normenanforderung fehlt vollständig oder ist komplett unwirksam bzw. es besteht erheblicher Zweifel daran, dass eine wirksame Prozesslenkung besteht oder dass Produkte bzw. Dienstleistungen die festgelegten Anforderungen erfüllen)
- fehlende Umsetzung einer untergeordneten Nichtkonformität innerhalb eines Jahres (d.h. bis zum folgenden Audit)
- mehrere untergeordnete Nichtkonformitäten bezüglich einer Normforderung, sofern diese einen systembezogenen Fehler darstellen

Bei Verfahren unter der Benennung des KBA liegt auch eine wesentliche Nichtkonformität vor, wenn:

- Gefahr besteht, dass ein nicht genehmigtes Produkt mit Genehmigungszeichen in Verkehr gebracht wird bzw. der Eindruck erweckt wird, dass es genehmigt ist
- Gefahr besteht, dass ein nicht genehmigungskonformes Erzeugnis in den Markt gelangt
- Gefahr besteht, dass fehlerhafte Erzeugnisse nicht **zurückgerufen** zurückgerufen werden können
- der Genehmigungsinhaber von den Bestimmungen der Genehmigung abweicht und nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen ergreift
- sonstige schwerwiegende Verstöße gegen genehmigungsrelevante Anforderungen festgestellt werden.

Wesentliche Nichtkonformitäten führen zwangsläufig zu einem Nachaudit oder erfordern neue Unterlagen zur Bewertung. Der eingeräumte Zeitraum zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird vom Auditteam auf Grundlage der Erhebung festgelegt; dieser beträgt deutlich weniger als 2 Monate, bei Erstzertifizierungen max. 3 Monate.

Untergeordnete Nichtkonformität (Nichtkritische Abweichung) (NCN)

Eine untergeordnete Nichtkonformität liegt vor, wenn **auch nur** eine der folgenden Situationen **eintritt**:

- Nichterfüllung einer Anforderung, die **jedoch** die Fähigkeit des Managementsystems, die beabsichtigten Ergebnisse zu erreichen, nicht beeinträchtigt (z.B. Mängel oder Ungenauigkeiten im Managementsystem oder in der Wirksamkeit und/oder Umsetzung im Unternehmen)
- mehrere Feststellungen bezüglich einer Normanforderung
- Feststellungen, die im vorhergehenden Audit ermittelt wurden, sind nicht umgesetzt

Untergeordnete Nichtkonformitäten erfordern die Festlegung und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen durch die Organisation innerhalb von max. 2 Monaten nach Erhebung. Bei Erstzertifizierungen beträgt der eingeräumte Zeitraum max. 3 Monate.

Feststellung (OSS, F)

Es handelt sich um eine Feststellung, wenn Ungenauigkeiten oder kleinere Mängel festgestellt werden, die kein Risiko für die Wirksamkeit des Managementsystems darstellen, jedoch behoben werden müssen.

Hinweis/Empfehlung (H)

„Zusatzwert“, um Verbesserungspotential aufzuzeigen, ohne jedoch konkrete Lösungen vorzugeben. Diese Hinweise/Empfehlungen können, müssen aber nicht zwangsläufig, von der Organisation angewandt werden.

5.3 Zertifizierungsverfahren

Der Zertifizierungsvorgang ist in die folgenden Hauptschritte aufgeteilt:

Akquirierung des Kunden

Beginn des Zertifizierungsprozesses

Eventueller Vorbesuch (Vorausdit)

Audit der Stufe 1 - Bewertung der dokumentierten Informationen und Initial Visit

Audit der Stufe 2 - Zertifizierungsaudit; inklusive eventueller weiterer Audits oder Nachaudits zur Überprüfung der geforderten Korrekturmaßnahmen

Zertifizierungsentscheidung

Regelmäßige Überwachungsaudits und Audits aus besonderem Anlass zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Re-Zertifizierungsaudit (Wiederholungsaudit)

Akquirierung des Kunden

Nach Anfrage einer an einer Zertifizierung interessierten Organisation erarbeitet und erstellt die ZfM FAKT Certification Services ein Angebot anhand der im Formblatt „Angebotsanfrage“ enthaltenen Daten. Diese Daten können auch anlässlich eines Besuches bei der Organisation oder durch andere angemessene Mittel erfasst werden. Die Organisation muss folgende Informationen übermitteln:

- Allgemeine Merkmale der Organisation, **einschliesslich** Firmennamen, Anschrift, Rechtsform und, wo notwendig, Personal- und Ausrüstungsressourcen sowie bedeutsame Aspekte ihrer Prozesse und Tätigkeiten und alle maßgeblichen rechtlichen Verpflichtungen
- Gewünschter Geltungsbereich der Zertifizierung sowie die Norm oder andere Anforderungen, nach denen die Organisation eine Zertifizierung anstrebt
- Allgemeine Informationen bezüglich des Managementsystems und die damit abgedeckten Tätigkeitsbereiche sowie Informationen zu ausgliederten Prozessen
- Informationen zur Nutzung von Beratungsleistungen bezüglich des Managementsystems und, wenn zutreffend, allgemeine Angaben zum Berater

Bei Bedarf (z.-B. Anfrage durch die Organisation, anders nicht zu lösende Probleme während der Tätigkeiten vor der Zertifizierung, ...) führt die ZfM FAKT Certification Services vor Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung ein Informationsgespräch mit dem an der Zertifizierung interessierten Kunden durch. Dieses Gespräch kann folgende Argumente behandeln:

- Ziele und Nutzen der Zertifizierung
- Grund**voraussetzungen** **anforderungen** für die Zertifizierung
- Zertifizierungsverfahren
- Anzuwendende Normen, Geltungsbereich
- Kostenabschätzung
- Planung der Aktivitäten

Beginn des Zertifizierungsprozesses

Wenn die Organisation an den angebotenen Leistungen interessiert ist, wird der Auftrag durch Übersenden des unterschriebenen Vertrages (= Zertifizierungsvereinbarung) an die FAKT Certification Services erteilt. Der Zertifizierungsprozess **startet** **beginnt** erst nach Unterschrift der Zertifizierungsvereinbarung durch beide Vertragspartner, also nach positiver Antragsprüfung und Unterschrift durch FAKT Certification Services. Bei Erstzertifizierungen muss der Kunde außerdem einen von der Zertifizierungsstelle mit dem Angebot übersandten Fragenkatalog ausfüllen, der weitere Informationen zur Struktur und zum Managementsystem der Organisation beinhaltet.

Während der Vertragsprüfung überprüft die Zertifizierungsstelle diesen ausgefüllten Fragebogen sowie weitere zur Verfügung stehende Dokumente, um sicherzustellen, dass:

- a) die Informationen über die antragstellende Organisation und deren Managementsystem ausreichend für die Durchführung des Audits sind,
- b) die Anforderungen an die Zertifizierung klar definiert und dokumentiert sind und der antragstellenden Organisation bereitgestellt wurden,

- c) alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und der antragstellenden Organisation geklärt wurden,
- d) die Zertifizierungsstelle über die Kompetenz und die Fähigkeit verfügt, die Zertifizierungstätigkeiten durchzuführen,
- e) der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung, der/die Standorte der Tätigkeiten der antragstellenden Organisation, die zur Ausführung des Audits erforderliche Zeit sowie alle andere Aspekte, die die Zertifizierungstätigkeit beeinflussen, berücksichtigt werden (Sprache, Sicherheitsbedingungen, Gefährdungen der Unparteilichkeit, usw.),

Basierend auf dieser Überprüfung ermittelt die Zertifizierungsstelle die **erforderlichen** Kompetenzen, die sie in ihrem Auditteam sowie für die Zertifizierungsentscheidung benötigt.

Das positive Ergebnis der Überprüfung wird dem Auftraggeber durch die Bekanntgabe des bereits benannten Auditteams mitgeteilt.

Nach Analyse der Ergebnisse dieser Phase behält sich die FAKT Certification Services vor, die Notwendigkeit zur Änderung des Angebotes zu bewerten.

Eventueller Vorbesuch (Voraudit)

Das Voraudit wird nur auf spezifische Anfrage des Kunden vor dem Audit der Stufe 1 durchgeführt. Es besteht aus der Bewertung des Eignungsgrads zum Beginn des Zertifizierungsverfahrens.

Der Zweck des Voraudits besteht darin, eventuelle Schwachstellen in den dokumentierten Informationen und in der Implementierung des Managementsystems aufzuzeigen. Je nach Absprache mit dem Kunden kann dabei die Bewertung der Managementunterlagen (Handbuch, Verfahrensanweisungen, eventuelle Arbeitsanweisungen) miteingeschlossen oder separat durchgeführt werden.

Das Ergebnis wird in einem Auditbericht dokumentiert. Angesichts des informellen Charakters des Voraudits sind die Ergebnisse als indikativ anzusehen.

Die Zertifizierungsstelle führt nur **ein einziges** Voraudit vor dem offiziellen Beginn des Zertifizierungsverfahrens durch. Diese Tätigkeit ist nicht Teil des Zertifizierungsprozesses und die Durchführung des Voraudits reduziert nicht die Dauer des Zertifizierungsaudits.

Audit der Stufe 1 – Bewertung der dokumentierten Informationen und Initial Visit

Diese Phase wird normalerweise beim Kunden durchgeführt, um ein ausreichendes Verständnis des Managementsystems und der vor Ort durchgeführten Tätigkeiten zu erhalten, um dem Kunden zu ermöglichen, Klärungen zu Einzelheiten des Audits der Stufe 2 und des Zertifizierungsverfahrens zu erhalten und um eventuelle Mängel in der Umsetzung des Managementsystems festzustellen. Nur in speziellen Fällen (z.B. Wechsel von einer anderen Zertifizierungsstelle, Re-Zertifizierung, Verifizierungsverfahren, ...) kann diese Phase ohne Vor-Ort-Besuch beim Kunden durchgeführt werden.

Zum Zeitpunkt des Audits der Stufe 1 muss das Managementsystem des Unternehmens bereits operativ sein. Es müssen vor allem die messbaren Ziele der Qualitätspolitik festgelegt sein und es müssen mindestens eine Überprüfung der Leitung und ein kompletter Zyklus interner Audits durchgeführt worden sein. Ferner muss eine Liste der anzuwendenden Gesetze für das gelieferte Produkt und/oder Leistung und eine schriftliche Bestätigung der Organisation

zur Einhaltung dieser Anforderungen vorliegen. Die Zertifizierungsstelle empfiehlt eine Anwendung des Managementsystems für mindestens 6 Monate vor dem Audit der Stufe 1.

Während des Audits der Stufe 1 werden unter anderem die Zertifizierungsreife und der Implementierungsgrad des Managementsystems im Unternehmen sowie die Festlegung der Reihenfolge und Wechselwirkungen der Prozesse bestimmt. Außerdem ~~wird~~ werden die systematische Planung und Durchführung der internen Audits und der Managementbewertungen beurteilt. ~~Desweiteren~~ ~~Des Weiteren~~ werden auch notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereiches des Managementsystems, der Prozesse und eingesetzten Arbeitsmittel, des/der Standorte des Kunden und festgelegte Lenkungebenen sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte erlangt. Weiterhin wird der Status des Kunden bewertet sowie das Verständnis bezüglich der Anforderungen der Bezugsnorm, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und das Betreiben des Managementsystems. Normalerweise wird gleichzeitig auch die Dokumentenüberprüfung durchgeführt. Die Überprüfung der dokumentierten Informationen besteht aus der Auswertung der Unterlagen zum Managementsystem der Organisation (Handbuch und eventuelle Verfahrensweisungen). Diese Tätigkeit wird auf Grundlage der Anforderungen der Bezugsnorm durchgeführt und hat den Zweck, die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung aller Normanforderungen sicherzustellen.

Nach Abschluss des Audits der Stufe 1 erstellt der Auditor einen zusammenfassenden Bericht, in welchem auf eventuelle Schwachstellen hingewiesen wird, die während des Audits der Stufe 2 als Nichtkonformität eingestuft werden könnten und indem die Zuteilung der Ressourcen für das Audit der Stufe 2 bewertet wird. Das Unternehmen sollte die identifizierten Schwachstellen umsetzen, bevor mit dem Audit der Stufe 2 fortgefahren wird, da ansonsten Nichtkonformitäten (je nach Erhebung untergeordnete oder wesentliche Nichtkonformitäten) im Audit der Stufe 2 zu erwarten sind und somit das Zertifikat nicht ohne Korrekturmaßnahmen ausgestellt werden kann.

Sollten während des Audits der Stufe 1 Schwachstellen festgestellt werden, die nach Einschätzung des Lead Auditors eine Wiederholung dieser Phase erfordern, wird dies im Auditbericht festgehalten.

Nach Analyse der Ergebnisse dieser Phase behält sich die FAKT Certification Services vor, die Notwendigkeit zur Änderung des Angebotes zu bewerten.

Audit der Stufe 2 - Zertifizierungsaudit inklusive eventueller weiterer Audits oder Nachaudits zur Überprüfung der geforderten Korrekturmaßnahmen

Diese Phase hat zum Zweck die Umsetzung und Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden zu beurteilen und sicherzustellen, dass das Managementsystem gemäß der Bezugsnorm, dem vorliegenden Regelwerk und der entsprechenden Systemdokumentation in der Praxis umgesetzt wird. Das Zertifizierungsaudit sollte innerhalb von maximal 6 Monaten nach dem Audit der Stufe 1 durchgeführt werden. Andernfalls bewertet die FAKT Certification Services die Notwendigkeit der Wiederholung der vorhergegangenen Phase.

Das Zertifizierungsaudit beinhaltet alle Prozesse, die die Organisation identifiziert hat und bewertet alle zutreffenden Anforderungen der Bezugsnorm, gemäß welcher der Kunde eine Zertifizierung anstrebt.

Das Audit der Stufe 2 umfasst mindestens das Folgende:

- Informationen und Nachweise über die Konformität mit allen Anforderungen der anwendbaren Managementsystem-Norm oder anderen normativen Dokumenten;
- Überwachung der Leistung, Messung, Berichterstattung und Überprüfung in Bezug auf Ziele und Vorgaben für Schlüsselleistungen (übereinstimmend mit den Erwartungen in der anzuwendenden Managementsystem-Norm oder anderen normativen Dokumenten);
- die Fähigkeit und die Leistungsfähigkeit des Managementsystems des Kunden im Hinblick auf die Erfüllung geltender gesetzlicher, behördlicher und vertraglicher Anforderungen;
- Operative Lenkung der Prozesse des Kunden;
- internes ~~Auditieren~~ ~~Auditieren~~ und Managementbewertung;
- Verantwortlichkeit der Leitung für die ~~Politiken des Kunden~~ ~~Kundenpolitik~~.

Das Audit der Stufe 2 kann, nachdem das Auditteam alle während Stufe 1 und Stufe 2 erfassten Informationen und Auditnachweise analysiert hat, mit den folgenden Erhebungen abgeschlossen werden:

Keine Nichtkonformität

Das Auditteam erstellt den Auditbericht und legt diesen mit der Empfehlung zur Erteilung der Zertifizierung über den QMM dem Mitglied der Leitung der ZfM, welches für die Zertifizierungsentscheidung bestimmt wurde, vor.

Der Kunde legt die entsprechenden Maßnahmen für eventuell erhobene Feststellungen fest, plant die Zeiträume zur Umsetzung und setzt diese tatsächlich um, ohne dass eine vorherige Zustimmung des Auditteams oder der ZfM ~~notwendig~~ ~~erforderlich~~ ist.

Das Auditteam überprüft die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen während des nächsten ~~planmäßigen~~ ~~planmäßigen~~ Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits. Für Maßnahmen, die nicht umgesetzt wurden und/oder nicht wirksam sind, wird eine untergeordnete Nichtkonformität ausgestellt.

Untergeordnete Nichtkonformitäten

Der Kunde muss die Ursachen analysieren und die spezifischen, geplanten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen beschreiben, um die erkannten Nichtkonformitäten innerhalb von max. 2 Monaten nach Erhebung (bei Erstzertifizierungen innerhalb von max. 3 Monaten) zu beseitigen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausgefüllten Formblätter (Abweichungsberichte) ohne weitere Nachfrage innerhalb von 14 Tagen nach Auditdatum an die FAKT Certification Services übersandt werden. Ein Mitglied des Auditteams bewertet die vorgeschlagenen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, um festzustellen, ob sie annehmbar sind. Ein eventuell negatives Ergebnis dieser Bewertung führt zu einem Kontakt Organisation-Auditor zur Neufestlegung von Maßnahmen. Ist das Ergebnis zufriedenstellend, setzt der Kunde die Maßnahmen tatsächlich um.

Das Auditteam überprüft die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen während des nächsten ~~planmäßigen~~ ~~planmäßigen~~ Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits. Für Maßnahmen, die nicht innerhalb der zeitlichen Beschränkung umgesetzt wurden und/oder nicht wirksam sind, wird eine wesentliche Nichtkonformität ausgestellt.

Weiterhin findet die oben für die Bearbeitung von eventuellen Feststellungen (Fall: Keine Nichtkonformität) genannte Beschreibung Anwendung.

Nach positiver Bewertung der geplanten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen erstellt das Auditteam den Auditbericht und legt diesen mit der Empfehlung zur Erteilung der Zertifizierung über den QMM dem Mitglied der Leitung der ZfM, welches für die Zertifizierungsentscheidung bestimmt wurde, vor.

Wesentliche Nichtkonformitäten

Der Kunde muss die Ursachen analysieren und die spezifischen, geplanten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen beschreiben, um die erkannten Nichtkonformitäten innerhalb eines Zeitraums von deutlich weniger als 2 Monaten (bei Erstzertifizierungen innerhalb von max. 3 Monaten) nach Erhebung zu beseitigen. Der eingeräumte Zeitraum zur Umsetzung der Korrekturmaßnahme wird vom Auditteam auf Grundlage der Erhebung festgelegt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausgefüllten Formblätter (Abweichungsberichte) ohne weitere Nachfrage innerhalb von 14 Tagen nach Auditdatum an die FAKT Certification Services übersandt werden. Ein Mitglied des Auditteams bewertet die vorgeschlagenen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, um festzustellen, ob sie annehmbar sind. Ein eventuell negatives Ergebnis dieser Bewertung führt zu einem Kontakt Organisation-Auditor zur Neufestlegung von Maßnahmen. Ist das Ergebnis zufriedenstellend, setzt der Kunde die Maßnahmen tatsächlich um. Das Auditteam führt dann am vereinbarten Datum (jedoch spätestens 90 Tage nach Erhebung) ein Nachaudit oder eine Überprüfung der Unterlagen zum Abschluss der Korrekturmaßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit durch. Diese Überprüfung ist auf die Überprüfung des Abschlusses der im Audit festgestellten wesentlichen Nichtkonformitäten beschränkt.

Wenn die ZfM nicht in der Lage ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen jeglicher wesentlicher Nichtkonformität innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag der Stufe 2 zu verifizieren, muss vor der Empfehlung zur Zertifizierung eine erneute Stufe 2 durchgeführt werden.

Weiterhin findet die oben für die Bearbeitung von untergeordneten Nichtkonformitäten (Fall: Untergeordnete Nichtkonformität) genannte Beschreibung Anwendung.

Nach positiver Wirksamkeitsprüfung der Korrekturen und Korrekturmaßnahmen aller wesentlicher Nichtkonformitäten erstellt das Auditteam den Auditbericht und legt diesen mit der Empfehlung zur Erteilung der Zertifizierung über den QMM dem Mitglied der Leitung der ZfM, welches für die Zertifizierungsentscheidung bestimmt wurde, vor.

Zertifizierungsentscheidung

Nach positivem Abschluss des Zertifizierungsaudits werden alle Auditunterlagen der Leitung der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services vorgelegt, wobei Veto-Personen, wo notwendig, zur Zustimmung und Freigabe der Zertifizierungsempfehlung durch das Auditteam hinzugezogen werden. Die Leitung der Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zertifizierung auf der Grundlage der Beurteilung der Auditfeststellungen und Schlussfolgerungen sowie weiterer relevanter Informationen (z.B. öffentliche Informationen, Stellungnahmen des Kunden zum Auditergebnis, ...). Wenn die Übertragung einer Zertifizierung von einer Zertifizierungsstelle auf FAKT Certification Services vorgesehen ist, muss FAKT Certification Services über genügend Informationen verfügen, um eine Zertifizierungsentscheidung treffen zu können.

Bei positiver Entscheidung zur Zertifizierung wird das Zertifikat der Leitung zur Unterschrift vorgelegt.

Das Zertifizierungsdatum (Datum des Zertifikates), entspricht dem Datum der Zertifizierungsentscheidung. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt normalerweise ab Datum der Unterschrift 3 Jahre, sofern die in diesem Dokument

beschriebenen Kriterien eingehalten werden. Ausnahmen sind besonders beschrieben.

Die Ausstellung des Zertifikates gestattet dem zertifizierten Kunden die Nutzung des Namens bzw. des Zeichens der Zertifizierungsstelle gemäß den Festlegungen in § 6.

Das Zertifikat wird normalerweise innerhalb des auf das Auditdatum folgenden Monats ausgestellt. Im Falle von festgestellten Nichtkonformitäten verlängert sich die Ausstellungszeit um den Zeitraum für deren Abstellung.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Überprüfung der Leitung der Zertifizierungsstelle ~~ein völlig oder teilweise negatives Ergebnis~~ ein **völliges oder teilweise negatives Ergebnis** hat. In diesem Fall und gemäß den von ~~mal~~ **mal** zu **Mmal** von der Leitung der Zertifizierungsstelle bewerteten Situationen können die Berichte von der Leitung selbst oder vom Lead Auditor revidiert werden. Die Leitung der Zertifizierungsstelle kann auch die Zertifikatsausstellung ablehnen, wobei diese Entscheidung gegenüber der Organisation schriftlich begründet wird.

Wenn die Zertifizierungsentscheidung kein positives Ergebnis hat oder die Abstellung eventueller Nichtkonformitäten nicht korrekt und/oder nicht im vorgesehenen Zeitraum eingegangen ist (siehe auch vorhergehende Festlegungen) kann eine Wiederholung des kompletten Auditprozesses **notwendig-erforderlich** werden. In diesem Fall wird der Kunde schriftlich durch die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services informiert.

Regelmäßige Überwachungsaudits und Audits aus besonderem Anlass zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates

Die regelmäßigen Überwachungsaudits dienen dem Zweck sicherzustellen, dass der zertifizierte Kunde ein der Bezugsnorm entsprechendes Managementsystem **aufrecht erhält**, sowie zur Überprüfung der wirksamen Abstellung der im vorherigen Audit (Zertifizierungs-/Verifizierungsaudit, Überwachungsaudit, Erweiterungsaudit oder Wiederholungsaudit) festgestellten Nichtkonformitäten und/oder Feststellungen. Die nicht behandelten Erhebungen werden in die nächsthöhere Stufe hochgestuft (Feststellungen werden zu untergeordneten Nichtkonformitäten, untergeordnete Nichtkonformitäten werden zu wesentlichen Nichtkonformitäten).

Während der Überwachungsaudits wird das System im Allgemeinen einer teilweisen Überprüfung unterzogen. Es wird jedoch sichergestellt, dass im Laufe der Gültigkeitsdauer eine komplette Überprüfung des Managementsystems erfolgt. Während jedem Überwachungsaudit werden folgende Punkte immer überprüft:

- interne Audits und Managementbewertung;
- eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zu Nichtkonformitäten, die während vorhergehenden Audits festgestellt wurden;
- Umgang mit Beschwerden;
- Wirksamkeit des Managementsystems im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des zertifizierten Kunden und der beabsichtigten Ergebnisse der entsprechenden Managementsysteme;
- Fortschritt bei geplanten Tätigkeiten, die auf eine ständige Verbesserung zielen;
- anhaltende operative Lenkung;
- Bewertung von Änderungen;
- Nutzung des Zertifikates, des Namens bzw. des Zeichens der Zertifizierungsstelle und anderer Verweise auf die Zertifizierung

sofern zutreffend:

- korrekte Handhabung der Typgenehmigung/des Teilegutachtens
- korrekte Verfahren hinsichtlich CoP (Conformity of Production) und GRA

Überwachungsaudits müssen mindestens einmal im Jahr (je Kalenderjahr) durchgeführt werden mit Ausnahme der Jahre, in denen ein Re-Zertifizierungsaudit durchgeführt wird. Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen. Die weiteren Überwachungsaudits werden normalerweise jährlich durchgeführt, wobei ein Spielraum von +/- 3 Monaten ab Freigabedatum des Erst-Zertifizierungsverfahrens zulässig ist.

Das Auditteam kann Überwachungsaudits in kürzeren Abständen vorschlagen, sollte dies bezüglich Umsetzung und Entwicklung des Managementsystems sowie auf Grund des Fortschritts bei geplanten Tätigkeiten angebracht erscheinen.

Es kann vor allem ein Audit 6 Monate nach der Erstzertifizierung vorgesehen werden, dass zu den normalen Überwachungsaudits hinzukommt. Sollten die Audits in den angegebenen Zeiträumen nicht durchgeführt werden, wird das Zertifikat ausgesetzt.

Das Audit wird gemäß oben beschriebenen Kriterien und allgemeinen Verfahren durchgeführt. Im Falle von wesentlichen Nichtkonformitäten gelten die Vorschriften wie für Zertifizierungsaudits. Hierbei wird jedoch berücksichtigt, dass in diesem Fall kein Zertifikat ausgestellt wird, jedoch die Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung empfohlen werden kann (siehe folgende Abschnitte). Wurden keine wesentlichen Nichtkonformitäten festgestellt, erfolgt die Übermittlung des Auditberichts nach positiver Freigabe des QMM der Zertifizierungsstelle an den zertifizierten Kunden innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt vom Auditteam. Alle Erhebungen sind durch den zertifizierten Kunden gemäß den in der Stufe 2 festgelegten Fristen zu beheben.

Sollte sich ein zertifizierter Kunde —nicht dem Überwachungsaudit unterziehen wollen, ist eine schriftliche Mitteilung nötig, die die automatische Auflösung der Zertifizierungsvereinbarung mit der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services mit sich zieht und der Zertifizierungsstelle mindestens 3 Monate vor dem normalen Überwachungsdatum zugestellt werden muss. Dies führt zur Zurückziehung der Zertifizierung und sofortigem Entzug des Zertifikates und eventuell zur Zahlung der im Angebot vorgesehenen Beträge für die nicht durchgeführte Überwachung (im Ermessen der FAKT Certification Services), sollte die Rücktrittsmittteilung nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten vor dem nominellen Überwachungstermin zugestellt worden sein (vereinfacht: Datum der Zertifizierungsfreigabe + 12 Monate).

Audits aus besonderem Anlass / Nachaudits

Die Audits aus besonderem Anlass sowie ggf. erforderliche Nachaudits werden den Überwachungs- oder Wiederholungsaudits hinzugefügt und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Nachaudits werden vom Auditteam oder dem Leiter der Zertifizierungsstelle aufgrund berechtigter Zweifel bezüglich der Erhebungen während des Erstzertifizierungs-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits entschieden. Im Allgemeinen wird ein Nachaudit dann durchgeführt, wenn auf Anfrage des Auditteams bezüglich der erhobenen Nichtkonformitäten eine genauere Kontrolle der Umsetzung vor Ort im Unternehmen erforderlich ist.

Audits aus besonderem Anlass können **auch** auf Grund der Erweiterung des Geltungsbereichs einer bereits erteilten Zertifizierung oder bei neuen Ausgaben der Bezugsnorm erforderlich sein. Dies darf im Zusammenhang mit einem Überwachungsaudit erfolgen.

Weitere Fälle von Audits aus besonderem Anlass können kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits beim zertifizierten Kunden sein, um insbesondere die Konsequenz von Änderungen beim Kunden, ausgesetzte Kundenzertifizierungen oder die Notwendigkeit, Beschwerden oder die Nichteinhaltung der in diesem Regelwerk oder in der Zertifizierungsvereinbarung vorgegebenen Allgemeinen Bedingungen vor Ort zu untersuchen.

Diese Audits aus besonderem Anlass folgen den allgemeinen Regeln zur Durchführung von Audits mit den von der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services und dem Auditor von **mal** zu **Mmal** festgelegten Vorgehensweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits beim zertifizierten Kunden nicht die Überwachungs- oder Wiederholungsaudits ersetzen, außer wenn von der Zertifizierungsstelle anders beschlossen. Die Bedingungen, unter denen diese kurzfristig angekündigten oder unangekündigten Audits beim

zertifizierten Kunden durchgeführt werden, werden dem zertifizierten Kunden bekannt gemacht. Bei kurzfristig angekündigten oder unangekündigten Audits beim zertifizierten Kunden fehlt jedoch die Möglichkeit des Kunden, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

Auch bei Beendigung der Zertifizierungsvereinbarung hat die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services (ggf. mit Anwesenheit der Anerkennungsstelle) die Möglichkeit, bis zum tatsächlichen Entzug des Zertifikats, d.h. bis zum Ende der Gültigkeit der Zertifizierung, unabhängig vom Vertrag ein Audit aus besonderem Anlass durchzuführen. Diese Möglichkeit erlischt erst mit dem tatsächlichen Entzug der Zertifizierung.

Re-Zertifizierungsaudit (Wiederholungsaudit)

Das Re-Zertifizierungsaudit hat zum Ziel, das gesamte Managementsystem zu bewerten, um so sicherzustellen, dass der zertifizierte Kunde ein den Anforderungen der Bezugsnorm und dem vorliegenden Regelwerk entsprechendes Managementsystem aufrechterhält. Zweck des Re-Zertifizierungsaudits ist es, die kontinuierliche Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems als Ganzes sowie seine anhaltende Bedeutung und Anwendbarkeit auf den Geltungsbereich der Zertifizierung zu bestätigen. Das Re-Zertifizierungsaudit berücksichtigt auch die Leistungsfähigkeit des Managementsystems über den Zeitraum der Zertifizierung und beinhaltet eine Überprüfung früherer Auditberichte zu Überwachungsaudits.

Sollte sich der zertifizierte Kunde nicht dem Re-Zertifizierungsaudit unterziehen (~~oder~~-d.h. den Vertrag nicht verlängern) wollen, ist eine schriftliche Mitteilung des Kunden erforderlich, die die automatische Aufhebung des Vertrages mit sich zieht und der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services mindestens 3 Monate vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit zugestellt werden muss. Dies bedeutet auch die sofortige Annullierung des Zertifikates nach Erreichen des im Zertifikat angegebenen Ablaufdatums und die eventuelle Zahlung (im Ermessen der FAKT Certification Services) des im Angebot vorgesehenen Betrages für das nicht durchgeführte Re-Zertifizierungsaudit, sollte die Kündigungsmittelung nicht bis zu den oben erwähnten 3 Monaten vor dem nominellen Datum zur Durchführung des Re-Zertifizierungsaudits zugestellt worden sein (hierbei gilt als Ausgangsdatum das Datum der Freigabe der Zertifizierungsfreigabe).

Das Audit wird normalerweise 2 Monate vor Ablauf des Zertifikates (aber spätestens bis zum Ablaufdatum) durchgeführt und bestätigt die Gültigkeit des Zertifikates. Auf jeden Fall muss der gesamte Prozess vor Ablauf des Zertifikats abgeschlossen sein. Um dies zu garantieren, muss der zertifizierte Kunde sicherstellen, dass die Zeiten eingehalten werden können.

Das Re-Zertifizierungsaudit wird wie ein Audit der Stufe 2 gehandhabt, kann jedoch auch ein Audit der Stufe 1 erfordern, wenn es signifikante Änderungen im Managementsystem, beim Kunden oder im Zusammenhang mit der Arbeitsweise des Managementsystems gibt (z.B. Änderungen in der Gesetzgebung).

Werden während eines Re-Zertifizierungsaudits Fälle von wesentlichen Nichtkonformitäten oder mangelnde Nachweise für die Konformität identifiziert, so bestimmt die Zertifizierungsstelle Fristen für umzusetzende Korrekturen und Korrekturmaßnahmen noch vor Ablauf der Zertifizierung. Dabei gelten die Festlegungen wie für ein Audit der Stufe 2. Diese müssen vor Ablauf der Zertifizierung umgesetzt und verifiziert worden sein.

Die Entscheidung über die Erneuerung der Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse des Re-Zertifizierungsaudits sowie der Ergebnisse aus der Bewertung des Systems über den Zeitraum der vorangegangenen Zertifizierung und der ggf. von den Nutzern der Zertifizierung erhaltenen Beschwerden.

Wenn die Re-Zertifizierungstätigkeiten vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen werden, dann kann das Ablaufdatum der neuen Zertifizierung auf dem Ablaufdatum der bestehenden Zertifizierung beruhen. Das Ausgabedatum des neuen Zertifikats entspricht dem Tag der Re-Zertifizierungsentscheidung.

Wenn die Zertifizierungsstelle vor Ablauf des Zertifizierungsdatums das Re-Zertifizierungsaudit nicht abgeschlossen hat oder außerstande ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für eine beliebige wesentliche Nichtkonformität zu verifizieren, dann darf keine Re-Zertifizierung ausgesprochen werden und die Gültigkeit der Zertifizierung kann nicht verlängert werden. In diesen Fällen wird der Kunde informiert und die Konsequenzen werden ihm erläutert.

Unter Voraussetzung, dass die ausstehenden Re-Zertifizierungstätigkeiten abgeschlossen worden sind, kann die Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Zertifizierung die Zertifizierung wiederherstellen; andernfalls ist mindestens die Stufe 2 erneut durchzuführen. Das Gültigkeitsdatum des Zertifikats entspricht in diesem Fall dem Tag der Re-Zertifizierungsentscheidung und das Ablaufdatum basiert auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus.

5.4 Spezielle Regeln zur Verifizierung bzw. GRA-Verfahren – nur für Verifizierungen Verfahren auf Basis der Benennung des KBA

~~Um Teilegutachten gemäß § 19 StVZO erhalten zu können, muss der Kunde nachweisen, dass er ein Managementsystem gemäß den geforderten Mindeststandards anwendet.~~

~~Die Verifizierung sieht, im Unterschied zur Zertifizierung, nur eine einmalige Überwachung ein Jahr nach dem ersten Verifizierungsaudit vor, wenn es keine Möglichkeit gibt alle geforderten Aspekte im Verifizierungsaudit zu überprüfen (vor allem die Handhabung der Genehmigungen und Zulassungen sowie das CoP-Verfahren und CoP-Ergebnisse). Danach folgen die normalen Re-Audits nach Ablauf der 3-Jahres-Frist. Der Prozess entspricht dem der Zertifizierung (Punkt 5.3 des vorliegenden Dokumentes) mit Ausschluss des Audits der Stufe 1.~~

~~Das Qualitätsmanagementsystem muss in erster Linie die Konformität der Produkte mit den Anforderungen der anzuwendenden Vorschriften/Gesetze garantieren. Alle vom Unternehmen angewandten Kriterien, Anforderungen und Bestimmungen müssen eine systematische und geordnete Dokumentation in Form von schriftlichen Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen haben. Diese Unterlagen zum Qualitätsmanagementsystem sollen ein eindeutiges Verständnis der Maßnahmen und Verfahrensanweisungen zur Qualität, wie z.B. Planung, Schemata, Handbücher und Berichte zur Qualität, ermöglichen. In Anbetracht des spezifischen Systems und dem Fehlen von ausdrücklichen Anforderungen zur Dokumentation, ist weder eine Unterlagenprüfung vor dem Audit noch der Fragenkatalog notwendig.~~

Mit Ausnahme für reine Audittätigkeiten im Rahmen der Begehung zur Anfangsbewertung bei der Genehmigungsbehörde, für die auch die Zertifizierungsvereinbarung keine Überwachungstätigkeiten im Dreijahreszeitraum vorsieht, wird ~~Nach positivem Abschluss des Verifizierungsaudits~~ ~~Audits~~ ~~wird dem Kunden eine~~ ein Zertifikat (eine GRA-Bescheinigung oder eine Bestätigung zur Verifizierung) ausgestellt. ~~Bestätigung ausgestellt, die die Verifizierung des Qualitätsmanagementsystems gemäß Anlage XIX StVZO bestätigt.~~

~~Die weiteren Festlegungen zur Zertifizierung gelten auch bei Fehlen eines gesonderten Hinweises und soweit nicht anderweitig festgelegt analog auch für die Verifizierungen.~~ Die Zertifizierungsstelle hat spezifische Regeln festgelegt für die Verifizierung im Verfahren VA09 Prozess Verifizierung von Teileherstellern, welches nur für die Kunden zutrifft, die für die Produktzulassung ein Teilegutachten nach § 19 StVZO beantragen, und für die Begehung zur Anfangsbewertung und GRA-Audits im Verfahren VA10 GRA-Prozess & Begehung zur Anfangsbewertung, welches zutreffend ist für die Kunden im Typgenehmigungsverfahren, um nachzuweisen, dass er ein Managementsystem anwendet, welches den von der Genehmigungsbehörde KBA oder NSAI geforderten Mindeststandards entspricht. Sofern in den oben genannten Verfahren, die als integraler Bestandteil dieser Regeln zu betrachten sind, nicht bereits anderweitig festgelegt ist, gelten die in diesen Regeln enthaltenen weiteren Anforderungen für die Zertifizierung in gleicher Weise für die Verifizierung oder andere GRA-Audits, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt werden.

5.5 Rechte und Pflichten des Kunden

Nicht die Zertifizierungsstelle, sondern der zertifizierte Kunde hat die Verantwortung für die konsequente Erfüllung der mit Einführung der Managementsystemnorm beabsichtigten Ergebnisse und die Konformität mit den Anforderungen für die Zertifizierung.

Der Kunde hat das Recht (ausgenommen sind hiervon kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits beim zertifizierten Kunden), unter Angabe von Gründen den für die Durchführung des Audits vorgeschlagenen Auditor, Fachexperten oder das Auditteam abzulehnen (innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung des Auditteams). In diesem Fall legt die Zertifizierungsstelle einen neuen Auditor oder ein neues Auditteam fest.

Die ZfM FAKT Certification Services verwendet auch externe Auditoren und externe Fachexperten. Die Zertifizierungsstelle stellt auf Wunsch auch Hintergrundinformationen zu jedem Mitglied des Auditteams zur Verfügung.

Der Kunde wird angehalten, während des Audits mit dem Auditteam zusammenzuarbeiten und die Systemunterlagen, zusätzliche Informationen und die Aufzeichnungen, die die Anwendung des Systems darlegen (sowohl Unterlagen zur Planung als auch sowie auch Aufzeichnungen) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde beauftragt außerdem eine Person, die als Ansprechpartner der Zertifizierungsstelle während allen Phasen des Zertifizierungsprozesses fungiert. Die Teilnahme des evtl. eingesetzten Beraters ist möglich, vorausgesetzt dass der Berater lediglich als Beobachter und nicht als aktiver Teil am Audit teilnimmt. Die Organisation ist auch für das Auditteam hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz verantwortlich und muss für die entsprechenden Vorbeugungs- und Notfallmaßnahmen sorgen.

Der Kunde ist angehalten, während der dargestellten Phasen dem Auditteam und der Zertifizierungsstelle die größtmögliche Zusammenarbeit zuzugestehen, im Besonderen:

- Der Kunde ist verpflichtet, sowohl den Auditoren der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services als auch den Auditoren der Anerkennungsstellen (Akkreditierungsstelle/Benennungsstelle) freien Zutritt zu den betroffenen Bereichen zu gewähren.
- Sollten eine Anerkennungsstelle die Teilnahme von eigenen Auditoren während eines Audits fordern, verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle, den betroffenen Kunden mindestens 7 Arbeitstage vor dem Audit zu informieren. Dabei wird der Name des Auditors angegeben sowie eventuell ein Vorstellungsschreiben der Anerkennungsstelle beigefügt. Die Ablehnung der Anwesenheit von Auditoren der Anerkennungsstelle durch den Auftraggeber führt automatisch zur Ablehnung der Zertifizierung oder der Aussetzung und dem Entzug eines eventuell bereits ausgestellten Zertifikats.
- Der Kunde ist verpflichtet, die vorliegenden „Allgemeine Bedingungen und Vertragsrichtlinie für die Zertifizierung und/oder Verifizierung von Managementsystemen“ einzuhalten.
- Der Kunde ist verpflichtet, alle Nichtkonformitäten und Beschwerden aus der Anwendung des Managementsystems mit den entsprechenden Korrekturmaßnahmen aufzuzeichnen und dem Auditteam während des Audits vorzulegen (Ergebnisse interner Audits, Beschwerden, etc.).

- Der Kunde muss während der gesamten Gültigkeitsdauer des Zertifikates das von der Zertifizierungsstelle überprüfte Managementsystem aufrechterhalten und anwenden und entsprechend dem gültigen Stand der Technik aktualisieren.
- Im Falle von wichtigen Änderungen, die die Verifizierung/Zertifizierung in Frage stellen (z.B. Änderungen der Informationen für die Bestätigung/Zertifikat oder wichtige Änderungen in der Abwicklung der Prozesse oder wesentliche Veränderungen des Managementsystems) ist der Kunde verpflichtet, die Zertifizierungsstelle zu informieren.
- Im Falle von Änderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft, der Organisation und des Managements (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal), der Kontaktadresse und Standorte, des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs sowie bei wesentlichen Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse ist der zertifizierte Kunde verpflichtet die Zertifizierungsstelle zu informieren.

Nur für Audits mit KBA Benennung des Weiteren:

Für GRA-Audits oder Verfahren mit GRA:

- Der Kunde ist verpflichtet, die im MAB, in den Nebenbestimmungen der Genehmigung und in den zusätzlich geltenden KBA-Dokumenten enthaltenen Regelungen einzuhalten.
- Sofern der Kunde Hersteller mehrerer Genehmigungsobjekte ist, erstellt er ein Programm zur regelmäßigen Prüfung der genehmigten Eigenschaften, welches alle Genehmigungsobjekte erfasst. Art der Prüfung, Intervall und Stichprobengröße sind zu begründen. Zur Umsetzung des Programms muss der Kunde Aufzeichnungen führen und diese über einen angemessenen Zeitraum, entsprechend der Festlegungen der Genehmigungsbehörde, aufbewahren.
- Der Kunde führt als Genehmigungsinhaber auch in angemessenen Abständen interne Audits zur Bewertung der Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen GRA durch. Eine Gesamteinschätzung dazu ist Bestandteil der Managementbewertung.
- Der Kunde kann die GRA-Bescheinigung für die in der Bescheinigung aufgeführten Genehmigungsobjektgruppen benutzen. Der Missbrauch kann zum Entzug durch die Zertifizierungsstelle führen.
- Die mögliche Herstellung von Produkten/Teilen durch unabhängige Dritte, für die eine Genehmigung erforderlich ist, setzt das Vorhandensein von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Organisation und der externen Fertigungsstätte hinsichtlich Qualitätskontrollen voraus, die dem von der Genehmigungsbehörde vorgesehenem Modell entsprechen und das Gesamtziel des Managementprozesses abdecken. Der Kunde muss der Zertifizierungsstelle die erforderlichen Verträge oder Erklärungen und Unterlagen für das Qualitätsmanagement bei der externen Fertigungsstelle vorlegen.
Auch bei Fremdfertigung hat der Kunde die Pflicht, für ausreichende und angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sorgen. Diese Maßnahmen hängen von der Beziehung zwischen der Organisation und der externen Fertigungsstätte ab und umfassen im Wesentlichen die Themen „Management“, „Produktion“, „Einbeziehung der Bestimmungen der

Straßenverkehrsrechts und der GRA" und „Erfüllung der Pflichten als Genehmigungsinhaber“.

- Wenn während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung/Zertifizierung mit GRA von Seiten des Kunden folgendes eintritt:
 - Änderung der in der Bescheinigung/Zertifikat enthaltenen Daten, oder
 - Wesentliche Änderung des Produktionsprozesses, oder
 - Änderung der vertraglichen Vereinbarungen oder
 - Verlagerung der Fertigung in andere oder fremde Fertigungsstätten,

so hat der Kunde die Zertifizierungsstelle zu informieren und den Nachweis der Qualitätssicherung entsprechend zu führen. Der Zertifizierungsstelle bleibt es vorbehalten, je nach Ergebnis einer Risikoanalyse, ein Vor-Ort-Audit durchzuführen. Kann der Nachweis der Qualitätssicherung nicht erbracht werden, verlieren die ursprüngliche Bescheinigung/Zertifizierung mit GRA ihre Gültigkeit.

Für Verifizierungsverfahren:

- Der Kunde ist verpflichtet, das Verfahren VA09 Prozess Verifizierung von Teileherstellern im Rahmen seiner Zuständigkeit einzuhalten.
- Sofern der Kunde Hersteller mehrerer Objektgruppen ist, für die Teilegutachten ausgestellt werden, ~~Genehmigungsobjekte ist~~, erstellt er ein Programm zur regelmäßigen Prüfung der geprüften Anforderungen aller beteiligten Objekte. ~~genehmigten Eigenschaften, welches alle Genehmigungsobjekte erfasst.~~ Art der Prüfung, Intervall und Stichprobengröße sind zu begründen. Zur Umsetzung des Programms muss der Kunde Aufzeichnungen führen und über einen angemessenen Zeitraum aufbewahren.
- Darüber hinaus muss der Kunde als Teilegutachteninhaber in angemessenen ~~er Kunde führt als Genehmigungsinhaber auch in angemessenen~~ Abständen interne Audits zur Bewertung der Erfüllung der ~~genehmigungsrelevanten einschlägigen~~ Anforderungen ~~GRA durch~~ durchführen. Eine Gesamteinschätzung dazu ist Bestandteil der Managementbewertung.
- Der Kunde kann die Bestätigung der Verifizierung ~~mit GRA zusammen mit den Teilegutachten Gutachten~~ zu den ~~Genehmigungsobjektgruppen~~ Objektgruppen benutzen. Der Missbrauch der Bestätigung der Verifizierung mit GRA kann zum Entzug durch die Zertifizierungsstelle führen.
- ~~Die e~~Eventuelle Herstellung von Produkten/Teilen durch Dritte (=Fremdfertigung), für die ~~ein~~ Teilegutachten erstellt ~~Gutachten ausgestellt werden muss, muss müssen~~ in die Verifizierung ~~miteinbezogen werden.~~ ~~Zertifizierung mit GRA aufgenommen werden.~~ Der Nachweis der Qualitätsmanagement und Qualitäts ~~Qualitäts~~sicherungsmaßnahmen in der ~~in der~~ Fremdfertigung kann wie folgt erbracht werden:
 - a) Verifizierung/Zertifizierung der externen Fertigungsstätte durch unsere ~~die~~ ZfM, oder
 - b) Vorhandensein einer von einem vom KBA benannten Technischen Dienst der Kategorie C ausgestellten Bestätigung für die externe Fertigungsstätte, die für die betreffende Objektgruppe gültig ist. Die gültige Bestätigung muss während des Audits vorgelegt werden und die Schnittstelle zur externen Fertigungsstätte wird in jedem Fall überprüft; oder ~~Auditierung der~~

~~Schnittstelle zur externen Fertigungsstätte und der entsprechenden QM-Anforderungen beim Auftraggeber durch die ZfM~~

- c) Vorhandensein eines gültigen akkreditierten ISO9001- oder IATF16949-Zertifikats für die externe Fertigungsstätte. Das gültige Zertifikat muss während des Audits vorgelegt werden und die Schnittstelle zur externen Fertigungsstätte wird in jedem Fall auditiert. ~~Vorhandensein eines Zertifikats für die externe Fertigungsstätte, ausgestellt durch eine vom KBA Dresden benannte Stelle. Im Rahmen des Verifizierungs-/Zertifizierungsverfahrens muss das gültige Zertifikat vorgelegt werden und es erfolgt die Auditierung der Schnittstelle zur externen Fertigungsstätte.~~

Zwischen der Organisation und der externen r Fertigungsstätte (~~Fremdfertigung~~) müssen vertragliche Regelungen bezüglich der Qualitätssicherung vorhanden sein, die die allgemeine Zielsetzung des Verifizierungsverfahrens beinhalten. Der Kunde muss der Zertifizierungsstelle die erforderlichen Verträge oder Erklärungen und Unterlagen für das Qualitätsmanagement bei der externen Fertigungsstätte vorlegen.

~~Der Kunde muss der Zertifizierungsstelle die entsprechenden Verträge bzw. Erklärungen und Qualitätsunterlagen vorlegen.~~

- Auch im Falle der Fertigung der Teile durch Dritte muss der Kunde ausreichende und angemessene Maßnahmen zur Qualitätssicherung garantieren, die der Überprüfung unterliegen. Diese Maßnahmen sind abhängig von den konkreten Beziehungen zwischen Hersteller und Fremdfertiger und umfassen grundsätzlich die Punkte "Managementfunktionen", "Fertigung", "Einbeziehung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" und „Erfüllung der Pflichten als Inhaber des Teilegutachtens“.
- Wenn während des Gültigkeitszeitraums der Verifizierungsbestätigung/~~Zertifizierung mit GRA~~ von Seiten des Kunden folgendes eintritt:
 - Änderung der in der Bestätigung enthaltenen Daten, oder
 - Wesentliche Änderung des Warenflusses, oder
 - Wesentliche Änderung des Produktionsprozesses, oder
 - Änderung der vertraglichen Vereinbarungen oder
 - Verlagerung der Fertigung in andere oder fremde Fertigungsstätten,
 - ~~Änderung des Warenflusses oder~~
 - ~~Änderung der vertraglichen Vereinbarungen oder~~
 - ~~Verlagerung der Fertigung der Teile in andere oder fremde Fertigungsstätten,~~

so hat der Kunde die Zertifizierungsstelle zu informieren und den Nachweis der Qualitätssicherung entsprechend zu führen. ~~Der Zertifizierungsstelle bleibt es vorbehalten, je nach Ergebnis einer Risikoanalyse, ein Vor-Ort-Audit durchzuführen. Der Zertifizierungsstelle bleibt es vorbehalten, dazu ein Vor-Ort-Audit durchzuführen.~~ Kann der Nachweis der Qualitätssicherung nicht erbracht werden, ~~verlieren~~ die ursprüngliche Verifizierung/~~Zertifizierung mit GRA~~ und als Folge davon das Teilegutachten gemäß § 19 StVZO ~~in Bezug auf den Anhang XIX der StVZO~~ ihre Gültigkeit.

5.6 Zertifizierung mehrerer Standorte

Die Zertifizierung mehrerer Standorte kann für Kunden mit mehreren Produktionsstätten oder für Kunden mit Filialen, die als Vertretung agieren, erfolgen.

Die Zertifizierung mehrerer Standorte ist möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Standorte führen die vom Scope des Managementsystems umfassten Prozesse/Aktivitäten vollständig oder teilweise aus.
- Unterschiedliche Standorte gehören – oder auch nicht – zur selben Rechtsperson.
- Erstellung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Systems, das für alle Produktionsstätten/ Filialen gültig ist.
- Überwachung des gesamten Managementsystems gemäß den Vorgaben des Beauftragten der Leitung am Hauptsitz. Der Beauftragte der Leitung hat technisches Weisungsrecht über die Managementsysteme aller Produktionsstätten/ Filialen.
- Die Unterlagen zu internen Audits und zur Managementbewertung für alle Produktionsstätten/Filialen müssen zugänglich sein, um während der Audits überprüft werden zu können.
- Einige Abteilungen und Funktionen sind für alle Bereiche zentralisiert: u.a. Produkt- und Prozessentwicklung, Beschaffung und Personalressourcen.

- Für Zertifizierungen mehrerer Standorte können die Audits in Zertifizierungs- und Überwachungsaudits unterteilt werden. Neben den durch die Zertifizierungsstelle für das Audit ausgewählten Standorten/Filialen, muss der Hauptstandort immer auditiert werden.

Bezüglich des Zertifizierungsprozesses bei mehreren Standorten betrachtet die Zertifizierungsstelle die Anforderungen im IAF Guidance MD1 als gültig und bezieht sich auf diese.

5.7 Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

Erweiterungen des geografischen Geltungsbereiches (z.B. weitere Filialen) und des technischen Geltungsbereiches (z.B. zusätzliche Produkte/Dienstleistungen) sowie zusätzliche Nachweise zur Übereinstimmung mit Normen sind während den Überwachungs- und Wiederholungsaudits oder mittels extra zu diesem Zweck geplanten Audits möglich (siehe auch Punkt 5.3, Audits aus besonderem Anlass).

Die Kosten sind vom Umfang der Erweiterung abhängig und werden vor der Überprüfung klar von der Zertifizierungsstelle spezifiziert und dem Kunden mitgeteilt.

5.8 Übertragung von Zertifikaten anderer akkreditierter bzw. benannter Stellen

Eine Organisation, deren Managementsystem für den Bereich in dem die Organisation tätig ist bereits von einer anderen, akkreditierten oder benannten Zertifizierungsstelle zertifiziert worden ist, kann während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates auf die ZfM FAKT Certification Services überwechseln. Hierbei sind durch die ZfM die Festlegungen aus dem IAF MD2 zu berücksichtigen. Insbesondere muss die Zertifizierungsstelle die Unterlagen der in den letzten 3 Jahren von der vorherigen Stelle durchgeführten Audits erhalten und die Gültigkeit der bestehenden akkreditierten bzw. benannten Zertifizierung überprüfen (Authentizität, Richtigkeit des Geltungsbereiches, vorhandene Akkreditierung/Benennung der Zertifizierungsstelle für den betreffenden Bereich, Zeiträume bezüglich Ausstellung und Gültigkeit, Fehlen einer eventuellen Aussetzung, etc.), den Grund der Übertragung, Beschwerden sowie Verpflichtungen zu Behörden und Einhaltung gesetzlicher Anforderungen bewerten. Alle vorhandenen wesentlichen Nichtkonformitäten müssen behoben und die geplanten Maßnahmen für untergeordnete Nichtkonformitäten/Feststellungen müssen annehmbar sein. Die Überprüfung wird vor Ort beim Kunden durchgeführt.

Bei positiver Bewertung erfolgt eine Übertragung der Zertifizierung auf die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services unter Beibehaltung der bisherigen Fristen. Während der Übertragung erfolgt eine Kooperation und Informationsaustausch mit der ursprünglichen Zertifizierungsstelle. Die Inspektion für die Übertragung wird nicht als Überwachungs- oder Wiederholungsaudit, sondern als zusätzliche Tätigkeit, berücksichtigt. Bei negativer Bewertung kann eine Neu-Zertifizierung durch die ZfM FAKT Certification Services erfolgen. Das Datum der Erstzertifizierung bezieht sich auf die Zertifizierung der vorhergehenden Zertifizierungsstelle.

Analog erfolgt eine Kooperation auch bei Wechsel zu einer anderen Zertifizierungsstelle. Ein Übertragungsverfahren hat nicht automatisch die unverzügliche Löschung/Widerruf zur Folge (Gültigkeit des Zertifikats bis zur nächsten Überwachungstätigkeit).

Wenn die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services mit Ablauf des Originalzertifikates der vorherigen Zertifizierungsstelle erfolgt, wird die Standardvorgehensweise für Re-Zertifizierungen angewandt.

5.9 Verzeichnis der zertifizierten/verifizierten Kunden

Nach Ausstellung, Aussetzung und/oder Entzug der Zertifizierung oder der Verifizierung mit GRA des Managementsystems oder der GRA-Bescheinigung aktualisiert die Zertifizierungsstelle ihr Verzeichnis der zertifizierten/ verifizierten Organisationen, welches zumindest die folgenden Informationen beinhaltet:

- Bezeichnung des zertifizierten/verifizierten Kunden (Name)
- Gültigkeitsdauer der Zertifizierung/Verifizierung
- Bezugsnorm, wobei ggf. eventuelle Ausschlüsse von nicht anzuwendenden Punkten aufgeführt werden
- von der Zertifizierung/Verifizierung abgedeckte Standorte und/oder Werke (geografischer Standort)
- Produkttypen, Prozesse, Leistungen auf die die Zertifizierung/Verifizierung anwendbar ist (Geltungsbereich)
- ggf. Kontaktdaten

Dieses Verzeichnis steht der Öffentlichkeit zur Verfügung (eventuell auch auf der Internet-Homepage der Zertifizierungsstelle, der Datenbank "IAF CertSearch - Global Certification Database" oder der Internet-Seiten der Anerkennungsstellen (insbesondere von ACCREDIA)) und wird auf Anfrage auch kostenlos übersandt. Weiterhin wird dieses Verzeichnis (ggf. mit zusätzlichen Informationen zum Auditteam) den Anerkennungsstellen übermittelt. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz stellt die Vertragsunterschrift zur Zertifizierung/Verifizierung für die FAKT Certification Services die Erlaubnis zur Veröffentlichung der spezifischen Daten im Verzeichnis dar, vorbehaltlich entsprechender anderslautender schriftlicher Vereinbarungen. Das Verzeichnis bleibt alleiniges Eigentum der Zertifizierungsstelle.

6 Allgemeine Bedingungen zur Nutzung des Zertifikates und FAKT Zeichens

Das Unternehmen muss eine dokumentierte Verfahrensanweisung bezüglich der Handhabung des Bezugs zur Zertifizierung (insbesondere zur Nutzung des Zertifikates und des Namens bzw. des Zeichens der Zertifizierungsstelle) vorbereiten und anwenden. Diese muss auch die Funktion beinhalten, welcher die Verantwortung für die Handhabung übertragen wurde. Insbesondere muss durch dieses Verfahren sichergestellt werden, dass durch den zertifizierten Kunden:

- die Anforderungen der Zertifizierungsstelle bei Verweis auf den Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien eingehalten werden,
- keine irreführenden Angaben bezüglich der Zertifizierung gemacht oder gestattet werden,
- Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise verwendet oder solche Verwendung gestattet wird,
- bei Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung entsprechend den Weisungen der Zertifizierungsstelle die Verwendung aller Werbematerialien beendet wird, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten,
- alle Werbematerialien geändert werden, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung eingeschränkt wurde,

- kein Verweis auf die Managementsystemzertifizierung zugelassen wird, der stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt, eine Dienstleistung oder einen Prozess zertifiziert hat,
- nicht stillschweigend angedeutet wird, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, und
- ihre Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwendet wird, die die Zertifizierungsstelle und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und somit das öffentliche Vertrauen verliert.

6.1 Lizenznehmer

„Lizenznehmer“ sind die Inhaber von gültigen Zertifikaten der ZfM FAKT Certification Services. Unter Inhaber von Zertifikaten der ZfM FAKT Certification Services versteht man Organisationen mit Managementsystemen, die von der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services zertifiziert oder verifiziert wurden (= zertifizierter Kunde).

Nach positivem Abschluss der Zertifizierung/Verifizierung des Managementsystems und für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit kann sich der Kunde in den eigenen Publikationen technischer und/oder werbetechnischer Art, in der eigenen Korrespondenz, etc. auf die Zertifizierung/Verifizierung beziehen, vorausgesetzt, dass jeder Bezug auf korrekte Art erfolgt und nicht zu falschen Interpretationen führen kann. Im Besonderen muss die Bezugsnorm hervorgehoben werden und es eindeutig sein, dass die Zertifizierung/Verifizierung sich ausschließlich auf das Managementsystem bezieht und es sich daher nicht um eine Produktzertifizierung handelt.

6.2 Gewährung des Rechts zur Nutzung des Zertifikates (oder Bestätigung bei Verifizierung)

Die ZfM FAKT Certification Services gewährt dem Lizenznehmer die Nutzung von vollständigen Zertifikatskopien. Auszugsweise Vervielfältigungen sind nicht gestattet. Vergrößerungen und Verkleinerungen sind nur zugelassen, wenn sie die Zertifikatsstruktur nicht verzerren und diese einheitlich und lesbar sind. Der Lizenznehmer garantiert, dass das Zertifikat für Werbe- oder andere Zwecke gemäß den vorliegenden Vorschriften benutzt wird. Die Nutzung des Zertifikates ist auf Rechtspersonen beschränkt und kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services nicht auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden (auch nicht durch Zwangsvollstreckung). Die Zertifikate dürfen nicht in falscher Form zu Werbezwecken benutzt werden.

Nach Beendigung des Rechtes zur Nutzung des Zertifikates muss der Kunde das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services zurückgeben.

6.3 Gewährung des Rechts zur Nutzung des Zeichens

Die ZfM FAKT Certification Services gewährt dem Lizenznehmer die Nutzung des Zeichens gemäß den Festlegungen des vorliegenden Regelwerkes und den gültigen gesetzlichen Regelungen. Die Nutzung des Zeichens ist jedoch nur in Verbindung mit dem Firmennamen oder -zeichen zugelassen. Die Befugnis gilt nur für die unter Punkt 6.4 aufgezeigte Version. Zertifizierte Kunden, die an der Nutzung des Zeichens interessiert sind, müssen das nutzbare Zeichen bei der Zertifizierungsstelle anfragen und die entsprechenden Kosten gemäß gültiger Preisliste tragen.

Der Lizenznehmer garantiert, dass das Zeichen für Werbe- oder andere Zwecke gemäß den vorliegenden Vorschriften benutzt wird. Die Nutzung des Zeichens ist auf Rechtspersonen beschränkt und kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services nicht auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden. (auch nicht durch Zwangsvollstreckung).

Das Zeichen darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden, die vom Verbraucher gesehen werden können oder in irgendeiner anderen Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnten. Dadurch soll vermieden werden, dass dies als eine Produktzertifizierung interpretiert wird. Als Produktverpackung gilt der Teil, der entfernt werden kann, ohne dass das Produkt zerfällt oder beschädigt wird. Typenschilder oder Identifizierungsschilder gelten als Teil des Produkts.

Das Zeichen kann auf indirekten Verpackungen und Begleitinformationen unter der Bedingung angebracht werden, dass neben dem Zeichen folgende Angaben vorhanden sind:

- die Benennung (z.B. Marke oder Name) des zertifizierten Kunden
- die Art des Managementsystems (z.B. Qualität, Umwelt) und der angewendeten Norm
- die Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat erteilt hat.

Das Zeichen kann auf Zeichnungen, Spezifikationen und ähnlichen Produktunterlagen angebracht werden, solange es mit dem Firmennamen und/oder Markenzeichen des zertifizierten Kunden zusammensteht (und nicht zu falschen Interpretationen führt). Es ist weiterhin untersagt, das Zeichen auf ausgestellten Prüf- oder Kalibrierberichten sowie Inspektionsberichten oder Zertifikaten zu benutzen. Für die Nutzung des Zeichens ist der Lizenznehmer gegenüber der FAKT Certification Services verantwortlich.

Die Zertifizierungsvereinbarung muss die Nutzung des Zeichens vorsehen.

6.4 Form

Das Zeichen darf nur in der an den zertifizierten Kunden übersandten Form, in den vorgesehenen Farben oder in schwarz/grau benutzt werden und muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Das Zeichen kann in jeder beliebigen Größe unter Wahrung der Proportionen der einzelnen Bestandteile des Zeichens und einer guten Lesbarkeit benutzt werden. Derzeit ist eine Kombination von Zeichen der Anerkennungsstellen (Akkreditierungsstellen/Benennungsstellen) und des eigenen Zertifizierungszeichens nicht vorgesehen und daher von der ZfM nicht gestattet.

Beispiele des Zeichens:

Beispiel bei Zertifizierung nach ISO 9001:2015:



Beispiel bei Verifizierung nach Verifizierungsrichtlinie oder sonstigem GRA-Audit:

Wir sind ein von



verifiziertes Unternehmen

6.5 Angaben zum Geltungsbereich

Die Nutzung des Zertifikats und des Zeichens sowie jeglicher andere Bezug auf die Zertifizierung sind auf den zertifizierten Geltungsbereich des Kunden beschränkt, der im Zertifikat festgelegt ist.

Die korrekte Nutzung des Zertifikates und des Zeichens sowie jeglicher andere Bezug auf die Zertifizierung werden von den Auditoren regelmäßig während den Überwachungs- und/oder Re-Zertifizierungsaudits überprüft.

6.6 Verlust der Nutzungsrechte

Das Nutzungsrecht des Zertifikates und des Zeichens sowie jeglicher andere Bezug auf die Zertifizierung endet sowohl mit Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung als auch wenn ein Zuwiderhandeln, vorsätzlich oder schuldhaft, der vorliegenden Regelungen vorliegt. Die Organisation kann noch für einen Übergangszeitraum von maximal einem Monat nach Ablauf der Gültigkeit zur Verfügung stehende Unterlagen, Mittel, etc. mit dem Zeichen benutzen.

Weitere Möglichkeiten für den Verlust des Nutzungsrechts des Zertifikates und des Zeichens sowie jeglicher andere Bezug auf die Zertifizierung sind die Gründe zum Aussetzen sowie zum Entzug des Zertifikates, wie im Einzelnen nachstehend beschrieben.

7 Aussetzung der Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services kann die Zertifizierung für einen festgelegten Zeitraum aussetzen, wenn Gründe vorliegen, die als schwer und bedeutend angesehen werden. Die Entscheidung wird der Organisation schriftlich mitgeteilt.

Gründe für die Aussetzung können sein:

- Nichtbeachtung der im vorliegenden Regelwerk und/oder der Zertifizierungsvereinbarung enthaltenen Kriterien;
- Fälschliche Nutzung des Namens und/oder Zeichens und/oder des Zertifikates oder jeder Bezug zur Zertifizierung;
- Nicht korrekte Handhabung von Beschwerden (ohne Aufzeichnungen) und den entsprechenden Korrekturmaßnahmen;
- Fehlende Mitteilung an die ZfM FAKT Certification Services von wichtigen Änderungen am Managementsystem oder der Organisationsstruktur;
- Fehlende Umsetzung der festgestellten wesentlichen Nichtkonformitäten;
- Das zertifizierte Managementsystem erfüllt dauerhaft oder schwerwiegend nicht die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems;
- Fehlende Durchführung von erforderlichen Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits durch Verschulden des Kunden;
- Ablehnung der Teilnahme von Auditoren der Anerkennungsstellen an Audits
- Fehlende Begleichung der Rechnungen der Zertifizierungsstelle;
- Freiwillige Aussetzung durch den Kunden;
- Änderung der gesetzlichen Grundlagen;
- Nichteinhaltung gesetzlicher Produkt- oder Dienstleistungsanforderungen
- Fehlen von CoP-Prüfungen, wo erforderlich.

Im Falle eines Aussetzens des Zertifikates in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsregeln der ZfM FAKT Certification Services, verliert der Kunde die Nutzungsrechte für das Zeichen und das Zertifikat und jeglichen mit der Zertifizierung in Bezug stehenden Modalitäten. In diesem Fall kann der Kunde höchstens für einen Monat nach der Aussetzung des Zertifikates noch vorhandene Unterlagen, Mittel, etc. mit dem Zeichen benutzen.

Die ZfM FAKT Certification Services sorgt dafür, den Kunden und die zuständige Anerkennungsstelle offiziell von der Aussetzung des Zertifikates zu unterrichten.

Die ZfM ist weiterhin verpflichtet, auf Anfrage einer beliebigen Seite den Zertifizierungsstatus des Managementsystems des Kunden richtig als ausgesetzt anzugeben.

Wenn der Kunde alle Maßnahmen umsetzt, um die Anforderungen der Bezugsnorm und die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Bedingungen zu erfüllen, kann die Zertifizierungsstelle die Aussetzung zurückziehen und mit angemessenen Maßnahmen weiterverfahren.

Die Aussetzung beträgt maximal 6 Monate. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in dem von der ZfM vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden sind, erfolgt die Zurückziehung oder die Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung.

8 Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle muss den Geltungsbereich der Zertifizierung des Kunden einschränken, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Kunde es dauerhaft und schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Bezugsnorm.

Die ZfM FAKT Certification Services sorgt dafür, den Kunden und die zuständige Anerkennungsstelle offiziell von der Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikates zu unterrichten. Die ZfM ist weiterhin verpflichtet, auf Anfrage einer beliebigen Seite den Zertifizierungsstatus des Managementsystems des Kunden richtig als eingeschränkt anzugeben.

Wenn der Kunde alle Maßnahmen einleitet, um die Anforderungen der Bezugsnorm und die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Bedingungen zu erfüllen, kann die Zertifizierungsstelle die Einschränkung zurückziehen.

Wenn die Bedingungen, die zur Aussetzung des Zertifikates geführt haben, nicht in dem von der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services vorgesehenen Zeitraum und auf die vorgesehene Art gelöst und/oder angegangen werden, kann FAKT Certification Services das Zertifikat entziehen oder den Geltungsbereich der Zertifizierung einschränken.

Das Zertifikat kann auch ohne vorheriges Aussetzen entzogen werden, wenn:

- der Kunde die Zertifizierung nicht aufrechterhalten möchte und dies schriftlich mitteilt;
- die FAKT Certification Services ihre Regeln zur Zertifizierung (Allgemeine Bedingungen und Vertragsrichtlinie für die Zertifizierung und/oder Verifizierung von Managementsystemen) ändert und der Kunde sich nicht daran anpassen will;
- der Kunde die im Geltungsbereich genannten Tätigkeiten für mehr als ein Jahr einstellt;
- der Kunde die Rechnungen der Zertifizierungsstelle nicht begleicht;
- es Änderungen der gesetzlichen Grundlagen gibt.

Im Falle eines Zertifikatsentzugs in Übereinstimmung mit diesem Dokument verliert der Kunde die Rechte zur Nutzung des Zeichens und des Zertifikates, sowie jeglicher anderen Modalität bezüglich der Zertifizierung. In diesem Fall kann der Kunde höchstens für einen Monat nach Kenntnisnahme der Zurückziehung der Zertifizierung noch vorhandene Unterlagen, Mittel, etc. mit dem Zeichen benutzen.

Die ZfM FAKT Certification Services sorgt dafür, den Kunden und die zuständige Anerkennungsstelle offiziell vom Entzug des Zertifikates zu unterrichten. Die ZfM ist weiterhin verpflichtet, auf Anfrage einer beliebigen Seite den Zertifizierungsstatus des Managementsystems des Kunden richtig als zurückgezogen anzugeben.

Wenn der Kunde alle Maßnahmen umsetzt, um die Anforderungen der Bezugsnorm und dieser Regeln wieder zu erfüllen, kann die Zertifizierungsstelle zu einer neuen Zertifizierung übergehen.

Wenn sich der Kunde nach Entzug der Zertifizierung weiterhin in irgendeiner Form auf diese bezieht, kann die Zertifizierungsstelle rechtliche Schritte einleiten.

9 Handhabung von Beschwerden durch die Organisation

Der Kunde muss Festlegungen für die Handhabung und Aufzeichnung von Beschwerden verfassen, die der ZfM FAKT Certification Services während des Audits zur Verfügung gestellt werden, um so eine Kontrolle und Dokumentation zu garantieren, welche die Abstellung der erhaltenen Beschwerden bezüglich Dienstleistungen oder Produkten aufzeigt. Der Kunde muss diese Unterlagen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung stellen. Die Auditoren können diese während der Audits überprüfen.

10 Einsprüche, Beschwerden und Streitigkeiten gegenüber der Zertifizierungsstelle

Alle Einsprüche und Beschwerden gegenüber der Zertifizierungsstelle sind per E-Mail zu richten an: reclami@faktcertificationervices.com. Die Nutzung unseres spezifischen Formblatts (siehe Download-Bereich unserer Internetseite) wird empfohlen.

Die Zertifizierungsstelle ist für alle Entscheidungen auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen verantwortlich.

Einsprüche

Einsprüche sind alle Verlangen des Kunden gegenüber der Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services S.r.l., ihre Entscheidungen zu überprüfen.

Nach Erhalt des Einspruchs wird dies durch die Zertifizierungsstelle bestätigt. Die Zertifizierungsstelle sorgt dann für eine Untersuchung und Entscheidung des Einspruchs. Der Einspruchsführer wird durch Fortschrittsberichte über den Untersuchungsfortschritt und das Ergebnis sowie den Abschluss des Einspruchs informiert. Die Zertifizierungsstelle ist für alle Entscheidungen während des Prozesses zur Behandlung von Einsprüchen verantwortlich. Die Zertifizierungsstelle stellt dabei sicher, dass die Personen, die in den Prozess zum Umgang mit Einsprüchen einbezogen sind, andere sind als die, die Audits durchgeführt und die Zertifizierungsentscheidungen getroffen haben oder sonst in irgend einer Art in den dem Einspruch zugrunde liegenden Sachverhalt einbezogen waren. Die Einreichung, Untersuchung und Entscheidung von Einsprüchen führt nicht zur Benachteiligung des Einspruchsführers.

Beschwerden

Beschwerden sind der Ausdruck der Unzufriedenheit, der eine Antwort erwartet – jedoch im Gegensatz zum Einspruch – durch jede Person oder jede Organisation gegenüber einer Konformitätsbewertungsstelle oder Anerkennungsstelle bezüglich der Tätigkeiten dieser Stelle.

Nach Erhalt der Beschwerde wird, wo immer möglich, der Erhalt durch die Zertifizierungsstelle bestätigt. Die Zertifizierungsstelle sorgt dann für eine Untersuchung und Entscheidung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer und der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit

(Lenkungsgremium) wird durch Fortschrittsberichte über den Untersuchungsfortschritt und das Ergebnis informiert. Die Zertifizierungsstelle stellt dabei sicher, dass die Personen, die in den Prozess zum Umgang mit Beschwerden einbezogen sind, andere sind als die, die in den Beschwerdegegenstand einbezogen waren. Begründete Beschwerden über einen zertifizierten Kunden werden von der Zertifizierungsstelle innerhalb von 3 Wochen an den betreffenden zertifizierten Kunden zur Stellungnahme weitergeleitet.

Wo immer möglich, muss die Zertifizierungsstelle bei der Beendigung des Beschwerde-Verfahrens dem Beschwerdeführer formelle Mitteilung machen. Die Zertifizierungsstelle ermittelt dann zusammen mit dem Kunden und dem Beschwerdeführer, ob und falls, bis zu welchem Grad, der Gegenstand der Beschwerde sowie dessen Lösung öffentlich zugänglich gemacht werden muss.

Die Einreichung, Untersuchung und Entscheidung von Beschwerden führen nicht zur Benachteiligung des Beschwerdeführers.

Streitigkeiten

Sollte keine Einigung zwischen der Organisation und der Zertifizierungsstelle erfolgen, entscheidet der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit (Lenkungsgremium) über ein eventuelles Hinzuziehen des Schiedsgerichts. Im Falle von Beschwerden bezüglich der Zertifizierungsstelle hat die Organisation desweiteren das Recht, sich direkt an den Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit (Lenkungsgremium) zu wenden.

Die Zertifizierungsstelle bewahrt alle Unterlagen bezüglich der Einsprüche, Beschwerden und daraus resultierenden Streitigkeiten in ihren Archiven auf.

11 Änderungen am Zertifizierungsschema

Die ZfM FAKT Certification Services kann am vorliegenden Regelwerk Änderungen, auch wesentlicher Natur, durchführen. Im Falle von wesentlichen Änderungen, die durch Herausgabe einer neuen Edition hervorgehoben werden, sorgt die Zertifizierungsstelle FAKT Certification Services dafür, dass die betroffenen Kunden informiert werden, eventuelle Kommentare seitens der Kunden berücksichtigt werden und ein Datum festgelegt wird, ab welchem die neuen Regelungen in Kraft treten. Außerdem wird für die Kunden ein Zeitraum zur Anpassung festgelegt.

Sollten die neuen Regeln, mit Ausnahme von Änderungen, die ökonomische und wirtschaftliche Aspekte beeinflussen, von den Kunden nicht akzeptiert oder umgesetzt werden, kann dies zu einer Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung führen.

12 Änderungen am Managementsystem des Kunden

Nach Erteilung der Zertifizierung muss der Kunde die Zertifizierungsstelle vorab über alle wichtigen Änderungen an der Organisationsstruktur und den Besitzverhältnissen unterrichten, die Einfluss auf das Managementsystem haben. Es ist dann Aufgabe der Zertifizierungsstelle das Verfahren zur Bewertung der Änderung der neuen Elemente und die eventuelle Überarbeitung der Zertifizierung festzulegen (siehe auch Punkt 5.5.).

13 Fälligkeiten (Monat August)

Im vorliegenden Dokument werden gelegentlich zeitliche Fristen aufgeführt. Sollten die festgelegten Fristen sich mit dem Monat August überschneiden oder diesen beinhalten, können diese um einen weiteren Monat verlängert werden.

Weitere Vertragsklauseln zur Zertifizierung und/oder Verifizierung:

14 Gebühren

Die Preisliste bezüglich Zertifizierungen und Verifizierungen von Managementsystemen der Zertifizierungsstelle beinhaltet alle gültigen Tarife. Der Gesamtbetrag für die Tätigkeiten ist im Angebot gemäß den bei Angebotserstellung gültigen Tarifen enthalten. Der Kunde akzeptiert mit seiner Unterschrift der Zertifizierungsvereinbarung auch für die regelmäßigen Überwachungen, die Audits aus besonderem Anlass/Nachaudits und die Re-Zertifizierung die Kosten zu begleichen, die anhand der zum Zeitpunkt der Durchführung der Audits jeweils gültigen Preisliste berechnet werden. Die Kosten verstehen sich zzgl. gesetzl. MWSt.

15 Fakturierung

Für die Erst-Zertifizierung erfolgt die Fakturierung für die von der Zertifizierungsstelle erbrachten Leistungen normalerweise entsprechend der jeweils erbrachten Leistungen. Für die Überwachungsaudits erfolgt die Fakturierung nach Abschluss des Audits.

Im Falle der Unterbrechung der Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle, aus welchem Grund auch immer, erhält der Kunde von der Zertifizierungsstelle eine Rechnung bezüglich aller bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen (dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsunterzeichnung die Zertifizierungstätigkeiten nicht einleitet).

Für Aufträge, die sich über mehrere Monate hinziehen oder für welche die Gesamtkosten 1.500 € übersteigen, können dem Arbeitsfortschritt entsprechende Teilzahlungsrechnungen ausgestellt werden. Außerdem kann bei Annahme des Auftrages eine dem Umfang angemessene Vorauszahlung der Kosten vereinbart werden.

Eventuelle Beanstandungen unserer Rechnungen müssen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Die Rechnungsbeträge sind vollständig innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zeitraums zu begleichen (normalerweise innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung). Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnung mittels Banküberweisung.

Im Falle von Zahlungsverzögerungen werden Verzugszinsen gemäß offiziellem Zinssatz zuzüglich 2% fällig. Das gleiche gilt für Rechtsanwaltskosten, egal ob ein Urteilspruch erfolgt oder nicht. Im Falle von erheblichen Zahlungsverzögerungen behalten wir uns das Recht vor, die Berichte und die von uns ausgestellten Zertifikate zurückzuziehen. Für Überweisungen oder Schecks gilt die Gutschrift ab dem Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei uns eingegangen ist. Sollte der Kunde mit einer Rechnung in Verzug geraten, können unverzüglich alle noch ausstehenden Rechnungen ausgestellt werden. Sollte ein Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzug eröffnet werden, werden alle Forderungen aus dem Vorgang der Nichterfüllung des Kunden miteinbezogen. Alle Berichte und

Zertifikate bleiben grundsätzlich Eigentum der ZiM FAKT Certification Services.

16 Garantie

Die Zertifizierungsstelle garantiert nicht, dass das Zertifikat im Falle von Gesetzesänderungen oder Änderungen der Norm oder auf Grund von während des Zertifizierungs- oder Verifizierungsprozesses aufgetretenen Fehlern für den gesamten Gültigkeitszeitraum gültig bleibt. Besonders die uneingeschränkte Nutzung und Anerkennung des Zertifikates und des Zeichens bei Ausschreibungen wird nicht garantiert. Die Zertifizierungsstelle garantiert nicht, daß die Zertifizierung auf der Grundlage einer gültigen Akkreditierung/Benennung erfolgt bzw. dass die vorhandene Akkreditierung/Benennung für den gesamten Gültigkeitszeitraum des Zertifikates gültig bleibt. Die Zertifizierungsstelle garantiert nicht, dass mit der Ausstellung des Zertifikates mit dem vom Unternehmen abgestimmten Geltungsbereich Zertifizierungsstellen und/oder technische Überwachungsorganisationen und/oder Behörden und/oder Prüforganisationen eine positive Anerkennung geben oder Genehmigungen bezüglich der Produkte des Unternehmens ausstellen. Sollte die Zertifizierungsstelle für die fälschliche Nutzung des Zeichens/der Zertifikate entsprechend den vertraglichen Festlegungen mit dem Unternehmen und gemäß den Produkthaftungsprinzipien belangt werden, verpflichtet sich das Unternehmen die Zertifizierungsstelle von jeglicher Verpflichtung gegenüber Dritten zu befreien. Das Gleiche gilt im Falle von Belangung der Zertifizierungsstelle durch Dritte hinsichtlich vom Unternehmen getätigter Werbeaussagen.

Ein Rechtsanspruch auf Zertifizierung besteht auf keinen Fall.

17 Haftpflicht

Die Haftung der Zertifizierungsstelle bezüglich verschuldeter Schäden während des Zertifizierungs-/Verifizierungsprozesse, sowie für die Gewährung des Rechts zur Nutzung des Zeichens ist auf das Zehnfache des entsprechenden Auftragswerts beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Das Recht auf Schadensersatz jeglicher Art gegenüber der Zertifizierungsstelle verjährt nach 3 Jahren, außer wenn die gesetzlichen Verjährungszeiten einen kürzeren bzw. längeren Zeitraum vorsehen. Sollten Konkurrenten des Kunden gegenüber der Zertifizierungsstelle Beschwerden vorlegen, die auf den Kunden zurückzuführen sind, verpflichtet sich dieser, die Zertifizierungsstelle von jeglicher Verpflichtung gegenüber Dritten zu befreien.

18 Vertragsdauer

Die Zertifizierungsvereinbarung hat eine Dauer von mindestens 3 (drei) Jahren nach Zertifizierungsentscheidung. Mit Ablauf der Zertifizierung verlängert sich diese automatisch um weitere 3 (drei) Jahre, wenn nicht schriftlich 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Das Recht auf Kündigung des Vertrages bleibt bei schwerwiegenden Gründen vorbehalten. Ein schwerwiegender Grund besteht, wenn Voraussetzungen zur Beendigung des Nutzungsrechtes gemäß § 6 oder eine Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung gemäß § 8 oder andere in diesem Dokument genannte Fälle vorliegen.

19 Teilweise Ungültigkeit der Vereinbarung (Vertrag), Schriftform und Gerichtsstand

Für die Vereinbarung zur Zertifizierung/Verifizierung bestehen keine zusätzlichen Absprachen. Eventuelle Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur in Schriftform rechtskräftig. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Im Falle der Ungültigkeit einer oder mehrerer in diesem Dokument sowie in der Vereinbarung (Vertrag) festgelegten Bedingungen, sind beide Parteien verpflichtet einen neuen Vertrag abzuschließen, der der Standardversion in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommt. Für jeglichen im Zusammenhang mit der geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung auftretenden Streitfall ist der Gerichtsstand Brescia/Italien.

20 Weitere allgemeine Bedingungen

Die zur Durchführung einer Dienstleistung vereinbarten Fristen sind nicht bindend. Das Eigentumsrecht am Auditbericht und am Zertifikat bleibt bei der Zertifizierungsstelle.

Datum, Ort und Unterschrift des Kunden (Auftraggeber)